

Christlich gelebte Ehe und Familie

Einleitung: *Prof. Dr. Franz Böckle*

I. Entstehung und Einordnung der Vorlage

1. Der Auftrag, den die konstituierende Vollversammlung der Sachkommission IV „Ehe und Familie“ übertragen hat, enthält die Bearbeitung dreier Themenkreise:

1. Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität, 2. Sorge der Kirche um Ehe und Familie, 3. Wünsche und Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts (vgl. SYNODE 1971/1,18).

Die erste Überlegung der Sachkommission IV zielte auf die Erarbeitung eines Gesamtpapiers, das in Thesenform zu den wichtigsten Problemen von Sexualität, Ehe und Familie grundsätzlich und praktisch Stellung nehmen sollte. Unter ökumenischer Perspektive dachte man an eine Denkschrift, wie sie kurz zuvor von der Kirchenkanzlei der evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht worden war. Die Vorbereitungsarbeit wurde auf drei Gruppen verteilt. Eine erste begann mit der Formulierung einiger Grundthesen zur Anthropologie und Theologie der Sexualität, eine zweite griff die praktische Frage der Ehevorbereitung auf, und eine dritte beschäftigte sich mit der im Themenkatalog eigens genannten „Sorge um Gescheiterte, Geschiedene und ohne kirchliche Trauung Wiederverheiratete“.

2. Im September 1971 hatte die dritte Gruppe bereits eine Vorlage zur Frage des Sakramentenempfangs Geschiedener ausgearbeitet. Die erste Behandlung dieses Papiers in der Gesamtkommission löste eine heftige Debatte darüber aus, ob sich das Thema für eine *selbständige* Synodenvorlage eignen würde. Die Frage wurde bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen grundsätzlich bejaht. Entsprechend trat man in die weitere Behandlung ein. Dabei kam es zu einem Meinungsstreit über die Kompetenz der Synode in der Geschiedenenfrage und, damit verbunden, zu einer Diskussion über den Adressaten der Vorlage: Soll sie als Votum an den Heiligen Stuhl gerichtet werden, soll sie sich an die Betroffenen selbst wenden, oder soll nur den Seelsorgern eine Hilfe für ein klärendes Gespräch mit den Betroffenen angeboten werden? Die Sachkommission IV war mit überwiegender Mehrheit der Meinung, die Seelsorger wären die richtigen Adressaten und angesichts der zu beobachtenden Praxis sei eine Hilfe im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts nicht nur dringend erwünscht, sondern gehöre auch in den Aufgabenbereich der Synode. Die Sachkommission IV wünschte die Behandlung der Vorlage in der damals für November 1972 geplanten Vollversammlung. Aus grundsätzlichen Überlegungen und im Bestreben nach Straffung der Beratungsgegenstände wurde aber das Vorhaben schon im Mai 1972 durch das Präsidium der Synode eingegrenzt. Das Thema „Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene“ wurde zwar von den Bischöfen bestätigt, doch durfte es nur in Verbindung mit der Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ in die Vollversammlung eingebracht werden (vgl. die Unterlagen im Teil „Dokumentation“ dieses Bandes). Die Probleme der unverheirateten Christen sollten mit der Vorlage über die Sexualität ver-

bunden werden. Bei der endgültigen Festsetzung der Beratungsgegenstände im Januar 1973 erfolgte der Bescheid, das Papier zu den Sexualfragen sei nicht als eigentliche Vorlage einzubringen, sondern als Arbeitspapier zu erarbeiten, das gleichzeitig mit der Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ als eine Art Hintergrundinformation zu veröffentlichen sei. Damit war im Laufe des Jahres 1972 und endgültig im Januar 1973 der Aufgabenbereich der Sachkommission IV klar festgelegt: Sie hatte ein Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ und einen Vorlagentext „Christlich gelebte Ehe und Familie“ auszuarbeiten, in den letzten waren auch die schon beschlossenen „Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene“ einzubringen.

3. Auf der Grundlage bereits erarbeiteter Texte konnte mit der Beratung der Vorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“ sogleich begonnen werden. Nachdem ein erster Text vorlag, nahmen die Mitglieder der Sachkommission IV in schriftlichen Anfragen Stellung. Die Abstimmung über den Vorlagentext ergab 15 Ja- und eine Gegenstimme. Mit großer Mehrheit wurde auch nochmals entschieden, daß die Aussagen zur pastoralen Hilfe für Geschiedene in den Abschnitt 3 (Hilfe für Ehe und Familie) eingegliedert bleiben und nicht als Votum in Abschnitt 4 übertragen werden sollen. Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß damit keine Neuordnung für Geschiedene erlassen, sondern lediglich den Seelsorgern gesagt werden soll, was sie bei einer priesterlichen Beratung im Gewissensbereich zu beachten haben, erhielt der Abschnitt 3.5.3 die Überschrift „Hilfen für das seelsorgliche Gespräch“. So konnte der Vorlagentext im Herbst 1973 der Zentralkommission zur weiteren Behandlung zugeleitet werden. (SYNODE 1973/8, 49-64.)

4. Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlichte bereits bei der Publikation des Vorlagentextes eine erste Stellungnahme (vgl. SYNODE 8/1973, 71-72). Diese Stellungnahme hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrsvollversammlung 1973 noch erweitert und verdeutlicht (vgl. SYNODE 3/1974, 79-82). Unter Berufung auf Artikel 13, Absatz 3 des Statuts der Gemeinsamen Synode lehnten die Bischöfe die Beschlußfassung über zwei in der Vorlage geplante Voten ab. Es handelte sich zunächst um das geplante Votum an den Papst, „zusammen mit der Bischofssynode zu prüfen, ob im Geist der Freiheit des Evangeliums unter Berufung auf die matthäischen Unzuchtsklauseln (Mt 5, 32; 19,9) und die paulinische Entscheidung (1 Kor 7, 12-16), auch im Blick auf die Praxis der Ostkirche, das bestehende Kirchenrecht geändert und trotz ihrer Versöhnungsbereitschaft alleingelassenen Gläubigen eine neue Ehe in der Kirche eröffnet werden kann“ (4.1.3.2.). Im Kern ging es um die auch auf dem Konzil von Trient verhandelte Frage nach dem Ehebruch als Scheidungsgrund. Da die ostkirchliche Praxis in Trient nicht schlechthin verurteilt worden ist, war die Sachkommission IV in ihrer Mehrheit der Meinung, die Frage könne und müsse weiter geprüft werden. Im zweiten abgelehnten Votum sollte angefragt werden, ob „bürgerlich-rechtlich geschlossene Ehen von Katholiken, die trotz aller pastoralen Bemühungen keinen Kontakt zu ihrer Kirche haben oder haben wollen, als Ehen betrachtet werden können, die zwar die Wirklichkeit des Sakramentes nicht erreichen, aber in ihrer personalen und rechtlichen Wirklichkeit darauf besonders hingeeordnet bleiben“ (4.1.2.3.). Die an sich für Christen geforderte Einheit von gültiger Ehe und Ehesakrament wäre damit allerdings für diese Fälle nicht gegeben. Man hätte dann unter Katholiken zwei Arten von kirchlich anerkannten Ehen: „nicht-sakramentale“ und „sakramentale“. Dies war für die Deutsche Bischofskonferenz einer der Gründe, die ihr die Zustimmung unmöglich machte. Die Bischöfe konnten sich aber auch die theologi-

sche Argumentation nicht zu eigen machen, weil damit die innere Einheit von Ehesakrament und Ehevertrag in Frage gestellt worden wäre.

5. Noch vor der Vollversammlung (Mai 1974) hat sich die Sachkommission IV eingehend mit der ersten Stellungnahme und den Einsprüchen der Deutschen Bischofskonferenz beschäftigt. Zu der Frage, ob die Kirche die Vollmacht habe, festzustellen, daß eine fortdauernde eheliche Untreue eine Ehe de facto beendet, war in der Vorlage zur ersten Lesung (4.1.3.) ein Votum formuliert worden, die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe zu überprüfen und gegebenenfalls die Möglichkeit einer neuen Ehe zu eröffnen. Die Deutsche Bischofskonferenz konnte der Zulassung dieses Votums nicht zustimmen. Die Sachkommission IV vertrat zwar weiterhin und mit Mehrheit die Auffassung, daß die Frage auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Union mit der Ostkirche geklärt werden müsse. Sie anerkannte aber, daß die Gemeinsame Synode überfordert wäre, wenn sie ein positives Votum für eine konkrete Lösung dieser universalkirchlichen Frage erstellen sollte. Dies müßte der Arbeit eines Unionskonzils vorbehalten bleiben. So stellte sie selbst der Vollversammlung den Antrag auf ersatzlose Streichung des Votums. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Ehe von Katholiken erklärte sich die Sachkommission IV bereit, das mit dem Votum angesprochene seelsorgliche Problem besser zu formulieren, insbesondere auf die sittliche und religiöse Bedeutung des zivilrechtlich geäußerten Ehwillens hinzuweisen.

Neben der Ablehnung dieser zwei Voten äußerte die Deutsche Bischofskonferenz auch ernste Bedenken zu den Aussagen über die Methode sittlich begründeter Empfängnisregelung sowie zur Frage der Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche. Zum ersten Problem schlug die Kommission vor, einen klärenden Hinweis auf die Königsteiner Erklärung in eine Fußnote aufzunehmen¹; zur Frage der Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche zeigte sie sich bereit, gegebenenfalls ein Votum auszuarbeiten. Damit waren die strittigen Punkte wenigstens soweit bereinigt, daß eine Diskussion und Abstimmung über die entscheidenden Fragen möglich wurde. Die Kompromißbereitschaft der Sachkommission IV wurde nicht von allen Synodalen verstanden. Vielen ging sie zuweit. Aber vor die Alternative gestellt, über ein wichtiges Thema überhaupt keinen Beschluß fassen, d.h. keine Abstimmung und damit kein verlässliches Meinungsbild erhalten zu können oder durch ein Entgegenkommen in vertretbaren Grenzen die Behandlung durch die Vollversammlung zu ermöglichen, hat die Sachkommission IV den zweiten Weg für richtiger gehalten.

6. Bei der *ersten* Lesung der Vorlage in der 5. Vollversammlung (24. Mai 1974) ergab die Grundsatzdebatte zur Vorbereitung der zweiten Lesung als wesentliche Postulate:

1. Verdeutlichung der anthropologischen Grundlagen der Ehe als Institution der Schöpfungsordnung und in Verbindung damit der Bedeutung der Sakramentalität,
2. Einbezug grundlegender Aussagen zur Sexualität aus dem Arbeitspapier.

Die Spezialdebatte konzentrierte sich fast ausschließlich auf die Problematik der Empfängnisregelung sowie auf den Abschnitt über die Geschiedenen. Es wurde besonders von seiten der Seelsorger eine pastorale Hilfe als dringend notwendig gefordert.

Insgesamt waren für die Erarbeitung der Vorlage zur *zweiten* Lesung neben der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz 90 Anträge sowie die Diskussionsvoten von 43 Synodalen zu berücksichtigen. Dazu kamen 35 Eingaben von Gruppen und Verbänden,

¹Vgl. einen Textauszug in C, Anhang dieses Synodenbeschlusses, S. 456f.

die sich aber vornehmlich auf die Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten bezogen haben. Der Bericht zur Vorlage in zweiter Lesung (SYNODE 1975/2, 51-58) gibt ausführlich Rechenschaft, in welcher Weise die einzelnen Anträge berücksichtigt wurden. Die redaktionelle Arbeit wurde wieder von drei Unterkommissionen geleistet. Die Gesamtkommission hat sich in drei Sitzungen mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen beschäftigt. Der endgültige Text zur zweiten Lesung wurde in geheimer Abstimmung bei 25 abgegebenen gültigen Stimmen mit 21 gegen drei Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

7. Zur zweiten Lesung in der 7. Vollversammlung (9. Mai 1975) wurden 120 Anträge eingereicht. Am einschneidendsten waren die als unerlässlich bezeichneten Änderungsvorschläge der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. dazu SYNODE 3/1975,21-26). Sie bezogen sich im wesentlichen auf die Aussagen zur Empfängnisverhütung, zur vorehelichen Sexualität sowie zur Hilfe für geschiedene, wiederverheiratete Katholiken. Der Sachkommission IV war es bereits vor der Vollversammlung gelungen, in fast allen Punkten einen Modus zu finden, den die Bischöfe anzunehmen bereit waren. Die Sachkommission IV glaubte, sie habe ihre Anliegen weitestgehend bewahren können. (Dies wird gleich noch im einzelnen zu zeigen sein.)

Trotzdem ging einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Synodalen die Kompromißbereitschaft der Kommissionsmehrheit bedeutend zu weit, so daß sie zu Beginn der Verhandlungen erklärten, der Vorlage nicht zustimmen zu können (Prot. V, 70.71.73).

Während der 10 1/2 stündigen harten Debatte blieb das Schicksal der Vorlage ungewiß, bis das Resultat der Abstimmung bekannt gegeben wurde. 273 abgegebene Stimmen, davon 183 mit Ja, 78 mit Nein, 12 Enthaltungen. Damit war die Vorlage mit einer Stimme über die Zweidrittelmehrheit angenommen.

II. Aufbau und Hauptinhalte der Vorlage

Da die Sachkommission IV in einer einzigen Vorlage den Gesamtkomplex von Ehe und Familie mitsamt den damit zusammenhängenden seelsorglichen Problemen einzubringen hatte, bot sich die grobe Gliederung in vier Kapitel (Ehe - Familie - Hilfen - Anordnungen) gewissermaßen von selbst an. Schwierig war die Eingrenzung und Verteilung des vielschichtigen und oft übergreifenden Stoffes auf die einzelnen Kapitel. Die Sexualität mußte natürlich auch unter den anthropologischen Grundlagen der Ehe erscheinen. Da aber Verdoppelungen tunlichst zu vermeiden waren und andererseits die Frage der Familienplanung nicht isoliert im zweiten Kapitel stehen sollte, ergab eine Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte schließlich die vorliegende Einordnung. In die eine Vorlage konnte aber auch nicht einfach alles eingebracht werden, was an sich unbestritten als wichtig angesehen worden ist. So wurden zwei Sachbereiche bereits nach den ersten Vorüberlegungen ausgeschaltet: die Fragen der Familienpolitik sollen durch den Familienbund der deutschen Katholiken sowie durch die zuständigen Kommissionen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken wahrgenommen werden, und die pädagogischen Fragen wurden der Sachkommission VI „Erziehung, Bildung, Information“ abgetreten.

1. EHE IM VERSTÄNDNIS DES CHRISTLICHEN GLAUBENS

Nach den kritischen Voten der ersten Lesung mußte dieses Kapitel grundlegend umgearbeitet werden. Drei Postulate waren dabei zu beachten: die anthropologischen Grundlagen, wie sie der Ehe aus der Schöpfungsordnung eigen sind, mußten berücksichtigt werden, neben dem partnerschaftlichen war auch der institutionelle Charakter der Ehe zu verdeutlichen, und im ganzen sollte der christologische Begründungszusammenhang stärker betont werden, ohne dadurch die deutliche ekklesiologische Aussage der ersten Vorlage aus dem Blick zu verlieren. Offenbar ist die Sachkommission IV dieser Aufgabe einigermaßen gerecht geworden, jedenfalls wurde ihr Text bei der zweiten Lesung durch die Vollversammlung praktisch unverändert übernommen.

1.1

Der erste Abschnitt gibt eine generelle Antwort auf die Frage, was Ehe zur christlichen Ehe macht. Absichtlich wird nicht gleich auf die Sakramentalität hingewiesen, sondern auf die grundlegenden Aspekte des Glaubens und der Kirche, die das Leben des Christen durchgängig prägen. Dieser Ansatz soll von vornherein eine doppelböckige Ehelehre verhindern. Zwischen der Ehe als Schöpfungsinstitution und der Ehe als Sakrament besteht nach katholischer Lehre und Terminologie Realidentität. Diese These von der Realidentität von Bund und Sakrament besagt, daß die sakramentale Wirklichkeit nicht zum Bund ‚hinzugefügt‘ werde, daß vielmehr der Bund der Gatten selbst für die Getauften eine sakramentale Wirklichkeit sei, d. h. eine bevorzugte Art der Begegnung, durch die sich ihnen von Christus her Heil erschließt. Das eigentliche Spezifikum der christlichen Ehe besteht demnach in der einzigartigen Verbindung einer menschlichen Grundinstitution mit der heilsgeschichtlichen Wirklichkeit, d. h. mit dem realen Zuspruch und der realen Anwesenheit des Heils in der Kirche. Die beiden Aspekte (Eheinstitution - Sakrament) bilden dementsprechend eine ‚ungetrennte‘ und doch ‚unvermischte‘ Einheit. Trotzdem oder gerade darum prägen sie das Ganze durch je eigene Bedingungen, die es zu beachten gilt, wenn man dem Ganzen der christlichen Ehe gerecht werden will.

Im Anschluß an die Debatte der ersten Lesung war auch das Verhältnis von Kirche und Einzelgemeinde zu klären: Die universale Kirche als Leib Christi bildet das Ursakrament, an dem die Ehe teilhat. In diese sakramentale Betrachtung der Kirche ist auch ihr konkreter Gemeinschaftscharakter eingeschlossen, der sich durch die Einzelgemeinde in vielerlei Weise für die Ehe auswirkt.

1.2

Im zweiten Abschnitt wird auf die für jede Ehe konstitutiven Elemente hingewiesen. Sie gehören nach dem eben Gesagten zum Wesen auch der christlichen Ehe. Grundlegend ist das personal partnerschaftliche Element der gegenseitigen Annahme, die in der Treue bleibende Wirklichkeit gewinnt (1.2.1. und 2.). Es ist der beiderseitige Ehewille, der nach der allgemeinen Überzeugung der lateinischen Kirche die einzige Wirkursache der Ehe bildet. Die Ehe wird allein durch die Willenserklärung der Partner konstituiert, und diese kann als solche durch keine menschliche Autorität weder ersetzt noch aufgehoben werden. Inhaltlich ist der Ehewille aber auch nicht in das Belieben der Partner gestellt; er ist geprägt durch das, was wesentlich zur Ehe als einer der menschlichen Willkür entzogenen

Schöpfungsinstitution gehört. Der partnerschaftliche Charakter der Ehe steht nicht im Gegensatz zum institutionellen Element. Der Abschnitt 1.2.3. will gerade die innere Zugehörigkeit der beiden Aspekte betonen und vor jeder Vereinseitigung warnen.

Die gegenseitige Annahme in Liebe und Treue bleibt eine Lebensaufgabe der Ehe. Sie ist selbst nicht voraussetzungslos; sie wurzelt im menschlichen Urvertrauen, das herauswächst aus der Erfahrung des eigenen Angenommenseins durch andere und letztlich durch Gott. Die Liebe in Treue ist vor allem dem möglich, der sein und des andern Menschen Leben nicht einfach sinnlos dem Nichts anheimgegeben sieht. Ehe hat bereits anthropologisch eine religiöse Wurzel. Der Glaube an Gottes Heilshandeln in Jesus Christus ruft und befähigt den Menschen, diese Wirklichkeit in ihrem vollen Sinn zu erkennen und zu leben. Damit wird nochmals deutlich, daß der sakramentale Charakter der Ehe nicht aufgepfropft wird, sondern ihr Wesen selbst prägend erfaßt.

1.3

Der dritte Abschnitt versucht, diese *sakramentale Prägung* in vier Punkten kurz darzustellen. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Anträge ist das Bild nicht ganz einheitlich. Die *eine* mehr „dynamische“ Linie setzt mit der Schwierigkeit der vorbehaltlosen Annahme ein und zeigt, daß die Gatten durch das Sakrament die Kraft empfangen, als christliche Eheleute zu leben: „Wer sich dem Ruf Jesu zum Glauben geöffnet hat, vermag auch seine Ehe mit der Großmut, die aus dem Glauben an die Nähe und an das Wirken Gottes fließt, zu leben.“ Die *andere* Linie betont mehr den Zeichencharakter des Sakramentes der Ehe sowohl in ihrem öffentlichen Abschluß wie auch in ihrem Bestand als „ein wirkkräftiges Zeichen der einigenden Gnade Christi“.

1.4

Im Abschnitt über die *Verantwortung der Kirche für den Eheabschluß* sind zwei Probleme angesprochen, die zu langen kontroversen Debatten geführt haben. Zunächst war es die Frage, welche religiösen Voraussetzungen für eine kirchliche Trauung erwartet werden dürfen. Eine direkte Aufforderung zur Trauerverweigerung sollte nicht aufgestellt werden. Der Satz 1.4.2. „Solange das Brautpaar keinerlei Konsequenzen... übernehmen will... fehlt der kirchlichen Trauung eine Grundlage“, sollte aber doch gerade in dieser prinzipiellen Form den Seelsorgern wie den Betroffenen eine Mahnung sein. Die zweite, weit schwierigere Frage betrifft die aus einer bloß bürgerlich-rechtlich geschlossenen Ehe von Katholiken erwachsenden Verpflichtungen. Es handelt sich um die Materie des in der Vorlage zur ersten Lesung enthaltenen Votums (siehe w.o. I.5.). Nach geltendem kirchlichem Recht sind solche Ehen wegen mangelnder Form nicht gültig. Die Zahl der Katholiken, die sich nicht mehr kirchlich trauen lassen, nimmt besonders in den Städten ständig zu. Daraus erwächst ein doppeltes seelsorgliches Problem: Einerseits wird das Urteil der Kirche „ihr seid nicht gültig verheiratet“ von manchen so empfunden, als habe man sie „abgeschrieben“. Das hemmt nach dem Zeugnis vieler Seelsorger den Zugang zu diesen Menschen. Andererseits ergibt sich nicht selten die als skandalös empfundene Tatsache, daß Partner aus solchen Ehen nach einer Scheidung ‚ohne weiteres‘ die Möglichkeit zu einer kirchlichen Eheschließung haben. Eine allseits befriedigende Lösung gibt es nicht. Der in der kirchlichen Öffentlichkeit teilweise erhobene Vorschlag, die Formpflicht nur noch zur *erlaubten*, aber *nicht* mehr zur *gültigen* Eheschließung vorzuschreiben,

konnte sich in der Sachkommission nicht durchsetzen. Mit einer Aufhebung der zur Gültigkeit der Ehe vorgeschriebenen Eheschließungsform würden alle Ehen Getaufter von selbst in die absolute Bindung der sakramentalen Ehe mit allen Konsequenzen hineinwachsen. Angesichts der pastoralen Schwierigkeiten mit den wiederverheirateten Geschiedenen läßt sich leicht erkennen, daß dieses Problem dadurch noch erheblich erschwert würde. Zu einer allgemeinen Relativierung der Gültigkeit sakramentaler Ehen wollte aber niemand Hand bieten. So muß der Abschnitt 1.4.3. sowie das zugehörige Votum zur kirchlichen Trauung nach Scheidung einer Zivilehe (4.1.2.) verstanden werden. Die Synode hält an der inneren Einheit von Ehe und Ehesakrament fest und verlangt darum grundsätzlich für Katholiken zur Gültigkeit der Ehe eine kirchenrechtliche Eheschließungsform. Dann wird in zwei Abschnitten gesagt, daß die Kirche aber auch den in einer bloßen Zivilehe ausgesprochenen Willen zur dauerhaften Lebensgemeinschaft achte und schütze (1.4.3.1.) und daß ein Katholik nicht einfach aus einer solchen Ehe ausbrechen und wieder heiraten dürfe. Die gegenüber einem anderen Menschen übernommene Verpflichtung verlangt zuerst eine Abklärung der eventuell möglichen Sanierung dieser Verbindung (1.4.3.2. und 4.1.2.).

2. FAMILIE UNTER CHRISTEN

2.1

Es gehört zu den Verdiensten politisch aktiver Katholiken, daß sie sich in verschiedenen Verbänden und Organisationen unermüdlich für die Verbesserung der Bedingungen der Familie in unserer Gesellschaft einsetzen. Sie konnten und können dabei auch stets auf die willige Unterstützung der Kirchenleitung rechnen. Weil wir im Familienbund der deutschen Katholiken, im Zentralkomitee der deutschen Katholiken, im Kolpingswerk und in anderen Organisationen sachkundige Gremien besitzen, glaubte die Sachkommission IV in Übereinstimmung mit der Vollversammlung, daß die Formulierung und Vertretung der praktischen Postulate diesen Gremien zu überlassen seien. Die Synode beschränkt sich hier auf die prinzipielle Feststellung der fundamentalen Bedeutung der Familie für die Gesellschaft und die daraus erwachsende Schutzpflicht durch Gesellschaft und Staat.

2.2

Dieser Abschnitt über die Bedeutung der Sexualität hat seine unverkennbare Grundlage in dem von der Sachkommission IV erstellten Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“. Es sei darum nachdrücklich auf dieses Papier verwiesen. Wir beschränken uns hier auf die Kommentierung der kontroversen Aussagen zur Familienplanung. Dazu muß grundsätzlich gesagt werden, daß nach der Überzeugung der Synodalen Familienplanung und Freude am Kind keine Gegensätze sind. Bei gesunder Fruchtbarkeit ist „die in Verantwortung gestellte Frage nach dem Ja zu einem weiteren Kind“ (2.2.2.1.) einfach unausweichlich. Im Hinblick auf die Geburtenziffer bestand kein Anlaß, von der Synode aus zu gewissenhafterer Planung im Sinne einer Beschränkung aufzurufen. Ganz im Gegenteil; die Verantwortung muß im Sinne einer Ermutigung, zu einer größeren Familie ja zu sagen, geweckt werden. „Die Entscheidung

über die Zahl der Kinder und den Zeitabstand der Geburten darf nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein“ (2.2.2.2.). Darüber waren sich alle einig. Schwierigkeiten machte nur die Aussage über die *Methode* der Empfängnisregelung. Bekannterweise erlaubt die lehramtliche Entscheidung der Kirche nur den Weg eines vollen oder teilweisen Verzichts auf die eheliche Hingabe. Aber es ist nun ebenso bezeichnend für die gegenwärtige Situation, daß sich kein einziger Laie aus dem Kreis der Synodalen für eine ausschließliche Festlegung auf *diesen* Weg eingesetzt hat. Die Umfragen zur Vorbereitung der Synode² wie die Verhandlungen in der Sachkommission IV und in den beiden Vollversammlungen lassen nur den Schluß zu, daß eine überwiegende Mehrheit der gläubigen Katholiken bei der Wahl der Methode zur Empfängnisregelung eine größere persönliche Entscheidungsfreiheit für richtig hält. Damit stellte sich für die Bischöfe wie für die übrigen Synodalen das Problem, wie man diesem Verlangen gerecht werden konnte, ohne in einen Gegensatz zur päpstlichen Entscheidung zu geraten. In der Vorlage zur ersten Lesung hieß es, die Wahl der Methode falle in die Entscheidung der Gatten und diese verantwortliche Entscheidung dürfe nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein. Die Bischöfe sahen darin eine „Privatisierung“ der Entscheidung und verlangten, daß auf objektive Kriterien hingewiesen werde. Dieser Forderung suchte die Sachkommission IV zu genügen, indem sie für die Vorlage in zweiter Lesung formulierte: „Die Entscheidung darf aber nicht willkürlich getroffen werden, sondern muß in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden.“ Mit Normen waren auch die Weisungen der Kirche gemeint, mit Kriterien die von der Deutschen Bischofskonferenz in Königstein erarbeiteten Kriterien zur Findung des Gewissensurteils³. Die Deutsche Bischofskonferenz gab sich aber damit nicht zufrieden und verlangte unter Berufung auf Artikel 13 zu formulieren: „Diese Entscheidung... muß in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Kriterien und nach den Normen gesucht und gefunden werden, die das Lehramt der Kirche vorlegt.“ Damit wäre *das Urteil über die Methode* der Empfängnisregelung einzig und allein auf die lehramtliche Norm festgelegt gewesen. Dem konnte die Sachkommission IV unmöglich zustimmen, denn dies hätte einen Schritt hinter die Königsteiner Erklärung zurück bedeutet. Die Sachkommission IV war einerseits bereit zuzustimmen, daß ein Katholik nicht einfach an der von der Kirche verkündeten Norm vorbeileben dürfe, als ginge sie ihn nichts an. Andererseits aber beharrte sie darauf, daß ein Katholik in gewissenhafter Prüfung zu einem von der Norm abweichenden Urteil kommen könne. Ja, angesichts der Diskussionslage zu dieser Frage, dürfte dies sogar nicht selten geschehen. Diesem Sachverhalt glaubte die Sachkommission IV gerecht zu werden mit der Formulierung: das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung müsse in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen *miteinbeziehen*. Dieses Mit-Einbeziehen der Aussagen der Kirche in die gewissenhafte Prüfung hielt die Sachkommission IV eigentlich für eine Selbstverständlichkeit. Die Aussage, die Normen der Kirche seien in die Prüfung miteinzubeziehen, läßt aber einem abweichenden Urteil ganz anderen Raum, als die Aussage, die Entscheidung müsse nach den objektiven Normen der Kirche gesucht *und ge-*

² Vgl. G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Forschungsbericht über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode, Freiburg 1972, 163 ff; J. Gründel, Kirche und moderne Wertsysteme, in: K. Forster (Hg.), Befragte Katholiken, Freiburg 1973, 69.

³ Vgl. Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae“ vom 30.8.1968, Nr. 11-13. Siehe C, Anhang dieses Synodenbeschlusses, S. 456f.

funden werden. Die Bischöfe waren schließlich bereit, dem Vorschlag der Sachkommission IV gegenüber ihr Veto zurückzuziehen. Sie lehnten aber jede Beschlußfassung über weitergehende Anträge ab (D-VII-556-559). Bei der Beratung in der Vollversammlung war es nicht leicht, einer starken Opposition klarzumachen, daß die von der Sachkommission IV in Übereinstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschlagene Formulierung wohl der gegenwärtigen Situation in der Kirche am meisten gerecht werde. Man fand die Aussage zu prinzipiell theoretisch, zu wenig hilfreich für den ‚gewöhnlichen Christen‘ (Prot. V,70f). Manchen war sie aber auch zu wenig konsequent auf der Linie der päpstlichen Entscheidung. Aber die große Mehrheit hat wohl doch eingesehen, daß die Synode keine Beschlüsse fassen konnte, die der päpstlichen Entscheidung widersprochen hätten. Man mußte sich mit einem *allgemeinen Prinzip* begnügen, *das uns den rechten Umgang mit einer lehramtlichen Äußerung lehrt.* Darin liegt wohl die nicht zu unterschätzende Bedeutung dieses Entscheides.

3. HILFEN FÜR EHE UND FAMILIE

Die Sorgen und Nöte, die unsere Ehen und Familien bedrängen, sind vielfältig. Wenn die Synode zu einigen Problemen Stellung genommen hat und auf Hilfen hinwies, so kann sie das nur in beschränkter Auswahl tun. Manchen erschien das Kapitel auch so noch zu groß, weil damit in der Vorlage insgesamt mehr von den Nöten als vom Glück ‚christlicher gelebter Ehe und Familie‘ die Rede sei. Doch abgesehen davon, daß Konflikte und ihre Bewältigung noch kein Unglück bedeuten, wird in diesem Kapitel auch von positiven Aufgaben der Ehe gesprochen.

3.1

Gerade für die *Ehevorbereitung bildet* das Familienleben die beste Voraussetzung. Darauf setzt die Synode einen besonderen Akzent und gibt allen andern noch so notwendigen Hilfen einen subsidiären Charakter. Auch in diesem Abschnitt konzentrierte sich aber leider die Diskussion fast ausschließlich auf die Aussagen zur Sexualität. Die Deutsche Bischofskonferenz hielt die Aussage, daß es ‚im Vorraum der vollen sexuellen Gemeinschaft ein breites Spektrum sexueller Beziehungen unterschiedlicher Intensität und Ausdrucksformen‘ gebe, für mißverständlich. Statt dessen sollte nur von einer ‚Abstufung der Zärtlichkeiten‘ gesprochen werden. Nachdem die Sorge um Mißverständnisse beseitigt war, wurde der Einwand gegen den Text zurückgezogen, so daß in diesem ganzen Abschnitt der Kommissionsvorschlag erhalten blieb. Nun bleibt der Text nicht bloß bei der Feststellung, daß es ein breites Spektrum sexueller Ausdrucksformen gebe, sondern gibt auch ein sittliches Urteil ab. Dies geschieht nicht mit einer einfachen Abgrenzung ‚erlaubt‘ - ‚unerlaubt‘, sondern durch den Hinweis auf ein unerläßliches Kriterium: „Diese Beziehungen können als gut und richtig gelten, solange sie Ausdruck der Vorläufigkeit sind und nicht intensiver gestaltet werden, als es dem Grad der zwischen den Partnern bestehenden personalen Bindung und der daraus resultierenden Vertrautheit entspricht.“ In der Sachkommission IV bestand eine starke Tendenz, es mit dieser normativen Aussage bewenden zu lassen. Sie macht den leiblichen Ausdruck von der dahinter stehenden personal-partnerschaftlichen Wirklichkeit abhängig. Wo diese Partnerschaft in eine definitive

Bindung hineingewachsen ist, und nur da, wäre entsprechend die definitive Hingabe gut und richtig. Manche aber fragten, ob Betroffene auch tatsächlich diese Konsequenz ziehen würden. Möglicherweise werde wohl eine personale Bindung bejaht, aber nicht in gleicher Weise auch die Institution. Zur Verdeutlichung des in Wahrheit Gemeinten war die Mehrheit der Kommission bereit hinzuzufügen, daß die vollen geschlechtlichen Beziehungen ihren Ort in der Ehe haben. Damit sollte der Wert der personalen Bindung keineswegs in Frage gestellt werden; sie findet ja im öffentlich rechtlichen Zeugnis ihren besonderen Ausdruck und ihre Bestätigung. Um aber nicht den falschen Eindruck entstehen zu lassen, man könne sich bloß durch äußeren Verzicht auf eine volle und zu ihrem Ziel geführte geschlechtliche Vereinigung einen moralischen Freiraum erkaufen, wurde auch der darauf folgende Satz hinzugefügt. Einzelne Mitglieder der Sachkommission IV, die an diesem Kapitel besonders intensiv mitgearbeitet hatten, empfanden diese zwei Sätze als einen so gravierenden Stilbruch, daß sie nun ihrerseits befürchteten, der überzeugende normative Satz würde damit kasuistisch wieder aufgehoben. Sie erklärten sich darum außerstande, der Vorlage zuzustimmen. Sie haben dies auch in der Vollversammlung zum Ausdruck gebracht.

3.2

Das Problem der *gesellschaftlichen Isolierung* der Familie zeigt sich in recht unterschiedlichen Formen. Besondere Beachtung verdient wohl die Frage, wie Eltern sich zu Kindern stellen sollen, die ihr Leben nach Maßstäben gestalten, die sie nicht gutheißen können (3.2.1.3.).

3.3

Überaus begrüßenswert ist gewiß der Abschnitt über die Hilfe bei *ungewollter Schwangerschaft*. Seit die Frage der Abtreibung in aller Öffentlichkeit diskutiert und eine gesetzliche Erleichterung gefordert wird, hat sich das Hilfsangebot der Kirche an bedrängte Frauen vervielfacht. Die Synode will in diesem Abschnitt auf das drängende Problem aufmerksam machen und Anregungen zur Hilfe geben. Sie steht nicht an zuzugeben, daß die Mutter eines nichtehelichen Kindes „in Gesellschaft und kirchlicher Öffentlichkeit nach wie vor benachteiligt“ sei. Sie wünscht, daß auch bei der bevorstehenden Reform des kirchlichen Gesetzbuches nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Dem entspricht auch das Votum zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder (4.1.3.).

3.4

Das Leitbild der partnerschaftlichen Ehe birgt reiche Entfaltungsmöglichkeiten, es enthält aber auch seine eigenen Gefahren. Das die partnerschaftliche Idee tragende Wertbewußtsein gibt der Institution nur noch zweitrangigen Wert. Frühere Stützen der Ehe in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung werden immer mehr abgebaut. So ist die einzelne Ehe stärker auf sich allein angewiesen und damit auch verletzlicher. Mit Recht ruft die Synode darum zu mehr Verständnis und christlicher Solidarität mit denen auf, deren Ehe von der Gefahr des Scheiterns bedroht ist. Das wichtigste Hilfsangebot ist dann auch „ein ausreichendes Angebot an Eheberatungsstellen mit qualifizierten Hilfskräften“.

Hier muß die Kirche eine ‚neue‘ Stütze bauen. Andererseits ist aber auch vor einer Demontage der gesetzlichen Ordnung durch die Reform des Scheidungsrechtes zu warnen (3.4.2.3.). Den Geschiedenen selbst gegenüber muß die besondere Aufmerksamkeit lebendiger Gemeinden gelten (3.4.2.4.).

3.5

Die Integration wiederverheirateter Geschiedener in unsere Gemeinden hat die Synode wie kaum ein anderes Problem beschäftigt. Es wurde - wie auch auf andern teilkirchlichen Synoden - gewissermaßen als Testfall für eine grundsätzliche Reformbereitschaft im kirchlichen Eherecht gewertet. Hier stießen zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über pastoralen Dienst an der Ehe aufeinander. Nicht Pastoral stand gegen Recht, sondern zwei unterschiedliche Meinungen über den bestmöglichen Dienst, den die Kirche für die Ehe heute zu leisten habe. Die einen glauben, in dieser institutionsfeindlichen Zeit könne auf lange Sicht auch den einzelnen Ehen am besten geholfen werden, wenn man die Institution stärke und schütze. Jede Diskussion über die geltende konkrete Ordnung untergrabe das sichere Wertbewußtsein. Die Hilfe, die man einzelnen Eheleuten angedeihen lasse, werde zum Schaden für viele Ehen. Menschen, die sich für ihren Entscheid auf ihr eigenes Wertempfinden und ihr Gewissen berufen, könne und müsse man achten, aber dies sei kein Grund, die eigene Ordnung diesem Urteil anzupassen; überdies sei ja diese Ordnung in ihrer konkreten Gestalt unverändertes göttliches Recht. Die andern halten es für utopisch zu glauben, daß man Ehen durch Gesetze retten könne, wenn sie von innen her nicht zu halten seien. Gesellschaftliche Veränderungen, die die Kirche nicht aufhalten könne, brächten es mit sich, daß die Zahl der Scheidungen sowie der Wiederverheiratungen wachse. Diesen konkreten Menschen müsse geholfen werden. Sie müßten gerade als solche, die das Unglück hatten, an einer Ehe zu scheitern, in ihrer Kirche wieder Halt und Stütze finden. Zumal viele die konkrete Ordnung der Kirche nicht verstehen könnten, die durch die Praxis der Annullierung und der Anwendung des paulinischen Privilegs zu Konsequenzen führe, die von denen als faktisches Unrecht empfunden würden, die keine Rechtsgründe vorbringen könnten.

Wie weiter oben dargelegt wurde, war es nie die Absicht der Sachkommission IV, die allgemeine Ordnung zu ändern. Dazu war sie gar nicht kompetent. Aber nachdem man ihr den Auftrag erteilt hatte, etwas zur Seelsorge wiederverheirateter Geschiedener zu sagen, wollte sie den Seelsorgern Entscheidungshilfe für das seelsorgliche Gespräch bieten. Sie ging dabei vom geltenden Recht aus. Der strittige Punkt lag jedoch in der moraltheologischen Beurteilung, in der es offensichtlich verschiedene Standpunkte gibt. Das bringt die Gefahr einer sehr unterschiedlichen individuellen Einschätzung und einer entsprechenden Praxis mit sich. Dem sollte durch einige Hinweise an den Seelsorger gewehrt werden. Zu Recht aber befürchteten die Verantwortlichen in der Kirche, daß man diese Entscheidungshilfen sogleich als generelle Zulassungsberechtigung und indirekt sogar als eine ‚Berechtigung‘ zur Scheidung deuten könnte. Indes wollte man auch nicht gegen die Praxis gewissenhafter Seelsorger vorgehen. „Es ist bisher weder in der Stellungnahme eines Bischofs - man sollte das sehr beachten - auch nur der Ansatz eines harten Wortes über die Versuche ernster, gewissenhafter Seelsorger gesagt worden, mit dieser Frage fertig zu werden. Ein jeder Bischof weiß, wie schwierig das ist“ (Kardinal Döpfner, Prot. V, 92). Die Deutsche Bischofskonferenz hielt es aber wegen des gesamtkirchlichen Aspektes der

Frage nicht für möglich, einen synodalen Beschluß zu fassen oder im Direktgang für die Seelsorger ihres Jurisdiktionsbereiches Richtlinien zu erlassen. Sie sah nur die Möglichkeit eines Votums in Richtung einer Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. Die Sachkommission IV hoffte, in dem beschränkten Rahmen mit einer Situationsschilderung und einer Darlegung der moraltheologischen Diskussion für die Betroffenen am ehesten Verständnis wecken zu können. Sie fügte der Situationsschilderung den Satz bei: „Hier glauben viele Seelsorger aus pastoraler Verantwortung im Einzelfall, dem Sakramentenempfang nicht widerraten zu können“ (3.5.3.2.). Doch die Bischöfe verlangten vor der zweiten Lesung die Streichung dieses Satzes. Um die Streichung bzw. Modifizierung dieses letzten Restes pastoraler Hilfe rang die Synode in der Vollversammlung buchstäblich bis zur letzten Stunde. Schließlich konnte man sich auf einen Kompromißvorschlag einigen, der die Deutsche Bischofskonferenz bittet, die notwendige Klärung weiter zu betreiben „und baldmöglichst ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten“. Um auf dieses Votum in Richtung auf praktische Vorschläge Einfluß zu gewinnen, wurde durch die Synode unter starker Beteiligung der Bischöfe beschlossen, daß dabei „die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind“. Dieser Vorschlag, verbunden mit der Zusage, daß eine *Studiengruppe der deutschsprachigen Bischofskonferenzen* (unter Beteiligung von Bischöfen und Theologen auch aus der Gemeinsamen Synode) bereits an einem *Rahmenentwurf* für ein Votum in dieser Frage arbeite, sowie das Versprechen Kardinal Döpfners, die Synode könne sich auf die Deutsche Bischofskonferenz verlassen, hat schließlich die Vorlage vor einer Abstimmungsniederlage gerettet. Die internationale Studiengruppe hat bereits im August 1975 ihre Arbeit abgeschlossen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich den Text dieses Rahmenentwurfs jedoch nicht voll zu eigen gemacht. Sie hat dem Vernehmen nach ein Votum an den Apostolischen Stuhl gerichtet. Eine Antwort steht noch aus.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

0. Einleitung
1. Ehe im Verständnis christlichen Glaubens
 - 1.1 Was macht die Ehe zur christlichen Ehe?
 - 1.2 Anthropologische Voraussetzungen
 - 1.2.1 Gegenseitige und unbedingte Annahme
 - 1.2.2 Treue
 - 1.2.3 Ehe als Institution
 - 1.3 Ehe als Sakrament
 - 1.4 Verantwortung der Kirche für den Eheabschluß
 - 1.5 Ehe in Wachstum und Reife
2. Familie unter Christen
 - 2.1 Familie in Kirche und Gesellschaft
 - 2.2 Die Bedeutung der Sexualität in Ehe und Familie
 - 2.3 Ehe- und Familienbildung
 - 2.4 Spiritualität in der Familie
3. Hilfen für Ehe und Familie
 - 3.1 Ehevorbereitung
 - 3.1.1 Allgemeine Ehevorbereitung
 - 3.1.2 Unmittelbare Ehevorbereitung
 - 3.1.3 Zur vorehelichen Sexualität
 - 3.2 Isolierung
 - 3.2.1 Situation
 - 3.2.2 Notwendige Hilfen
 - 3.3 Ungewollte Schwangerschaft
 - 3.3.1 Situation
 - 3.3.2 Hilfen bei ungewollter Schwangerschaft
 - 3.4 Gefährdete und gescheiterte Ehen
 - 3.4.1 Situation
 - 3.4.2 Notwendige Hilfen
 - 3.5 Geschiedene, die standesamtlich wiederverheiratet sind
 - 3.5.1 Situation
 - 3.5.2 Moraltheologische Überlegungen
 - 3.5.3 Pastorale Situation

- 4. Voten, Anordnungen, Empfehlungen
- 4.1 Voten
 - 4.1.1 Votum zur Voraussetzung einer gültigen Eheschließung
 - 4.1.2 Votum zur kirchlichen Trauung nach Scheidung einer Zivilehe
 - 4.1.3 Votum zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder
- 4.2 Anordnungen
- 4.3 Empfehlungen

0. EINLEITUNG

0.1

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ die lange Zeit in Gesellschaft und Kirche vorherrschende Betonung der Ehe als Institution zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft durch eine Orientierung am Leitbild der partnerschaftlichen Ehe ergänzt (GS 47ff.). Damit wurde auch eine vorwiegend rechtliche Sicht der Ehe als vertraglicher Institution und die stark patriarchalisch bestimmte Rollenverteilung von Mann und Frau korrigiert. Die Anerkennung der partnerschaftlichen Ehe, welche auf der gegenseitigen personalen Zuwendung der Partner beruht, hat eine Reihe von soziologisch faßbaren Vorbedingungen. Hierher gehören z. B. die Auflösung der Großfamilie alter Prägung, die Trennung von Familie und Arbeitswelt sowie die zunehmende Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das partnerschaftliche Leitbild der Ehe eröffnete zugleich eine tiefer ins Bewußtsein gerückte Eltern-Kind-Beziehung. An der Entwicklung zu diesem Leitbild hin hat das Christentum erheblichen Anteil. In der auf partnerschaftlicher Liebe begründeten Monogamie kommt ein wesentlicher Zug der ursprünglichen Ordnung zur Geltung, in welcher Gott den Menschen geschaffen hat (Mk 10,4-8).

0.2

Der Verlust früherer Stützen in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnungen macht die heutige Ehwirklichkeit verletzlicher, der Schwund von Tradition und Autorität verweist die Ehepartner stärker auf sich selbst. Die partnerschaftliche Ehe stellt somit hohe Anforderungen an die Liebesfähigkeit der Ehegatten, an ihre Offenheit füreinander, an das Vermögen der Reifung im Verlauf der verschiedenen Phasen des menschlichen Lebens und an ihre Bereitschaft zur Konfliktlösung.

0.3

Das Leitbild der partnerschaftlichen Ehe ist häufig nur in Ansätzen verwirklicht; viele Ehen leiden unter dem Auseinanderklaffen von Leitbild und Wirklichkeit. Zunehmend scheitern Ehen, auch solche zwischen christlichen Partnern. Andererseits werden Ehe und Familie auch immer wieder als Ort der Geborgenheit erfahren, an dem der Mensch Zuversicht und Hoffnung schöpft, weil er sich hier in der unverbrüchlichen Zuwendung seines Ehepartners bzw. seiner Eltern seiner selbst gewiß werden darf. Die Sorge um das Schicksal von Ehe und Familie gehört zu den grundlegenden Funktionen des Dienstes der Kirche an den Menschen.

1. EHE IM VERSTÄNDNIS CHRISTLICHEN GLAUBENS

1.1 Was macht die Ehe zur christlichen Ehe?

1.1.1

Die christliche Ehe lebt aus dem Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus der Welt selbst vorbehaltlos mitgeteilt hat. Diese seine Liebe ist jedem einzelnen und der gesamten Menschheit so zugewandt, daß wir für unser eigenes Leben und für die ganze menschliche Geschichte Hoffnung auf eine Vollendung und Erfüllung haben dürfen, welche alles Vorstellen übersteigt. Die lebendige Gegenwart der in Jesus Christus geschenkten Liebe Gottes zu bezeugen und die in ihr für alle Menschen begründete Hoffnung zu verkünden, ist die eine, alles umgreifende Sendung der Kirche. An ihr hat die Ehe ihren Anteil; denn christliche Ehepartner bezeugen in ihrem gemeinsamen Leben die Liebe Gottes, indem sie durch ihre eigene Liebe und Treue die Liebe Gottes sichtbar machen. „In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben“, einer Sendung, die nur ihnen zukommt, sind sie „Interpreten“ der schöpferischen Liebe Gottes. Indem sie in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortung Kindern das Leben schenken, erfüllen sie einen wesentlichen Auftrag der Ehe (GS 50, 2). Die Ehe behält jedoch als Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Liebe ihren Wert, auch wenn sie kinderlos bleibt.

1.1.2

Christliche Ehepartner leben ihre auf Glaube, Hoffnung und Liebe begründete Ehe in der Kirche als dem konkreten Ort der Erlösung. Sie werden dort mit der Heilkraft Jesu Christi beschenkt. So dienen sie zugleich dem Aufbau und Auftrag der Kirche; denn sie leben „nicht sich selbst“, sondern „für den Herrn“ (Röm 14,7f.). Das Leben in und mit der christlichen Gemeinde kann zum Gelingen

der Ehe beitragen; es soll die Ehepartner zu vertiefter Begegnung befähigen und zu unverbrüchlicher Treue führen. Aber auch die christliche Gemeinde muß durch ihre Solidarität mit den Ehepaaren dazu beitragen, deren Belastungen und Konflikte leichter zu bewältigen.

1.2 Anthropologische Voraussetzungen

1.2.1 Gegenseitige und unbedingte Annahme

1.2.1.1

Der Mensch ist darauf angewiesen, von anderen anerkannt zu werden. Er lebt davon, daß andere ihm bezeugen: Es ist gut, daß es dich gibt. Eine Anerkennung, die den Menschen um seiner selbst willen meint, darf nicht nur auf seine positiven Eigenschaften und Leistungen bauen. Wirklich angenommen ist der Mensch nur dort, wo jemand ihn auch in seiner Hinfälligkeit und Schwäche und mit all den Belastungen annimmt, die ihm im Laufe seines Lebens, mit oder ohne eigene Schuld, zugewachsen sind. Eine solche Annahme ist auch nicht abhängig davon, wie der andere Mensch sich entwickelt oder was ihm widerfährt. Sie gilt für immer. Wo das geschieht, wird die Annahme durch den anderen Menschen eine unbedingte. Lebenslange Aufgabe der Ehepartner ist es, diese unbedingte Annahme umfassend und einzigartig zu verwirklichen. Der Ehe kommt es zu, diese unbedingte Annahme darzustellen.

1.2.1.2

Keine andere Beziehung ergreift den Menschen so tief in seiner leib-seelischen Ganzheit. Dies beruht auf der Faszination des einen Menschen durch den anderen, wie sie in der Liebe zwischen Mann und Frau aufflammen kann und ihre Wurzeln in der Begegnung von Personen hat, die sich in ihrer Einmaligkeit entdecken. In der sexuellen Begegnung erlangt die partnerschaftliche Liebe ihren leiblich-sinnlichen Ausdruck. Die Freude am Ehepartner, der Wille, füreinander da und in Treue verbunden zu sein, können in der sexuellen Begegnung so erfahren werden, daß diese zum Vollzug der Liebe selbst wird und die Ehe dadurch immer wieder zu ihrem Sinn findet.

1.2.1.3

Eine wichtige Voraussetzung für die Fähigkeit, einen anderen Menschen so vorbehaltlos anzunehmen, ist die Erfahrung, selbst vom ersten Augenblick menschlichen Daseins an von einem anderen Menschen - vornehmlich der Mutter - angenommen worden zu sein. Erst dadurch wird dem Menschen ein Grundvertrauen geschenkt, kraft dessen er Mut gewinnt, es mit der Welt aufzunehmen und eine ausreichende Kontaktfähigkeit zu entfalten. Auch die Möglich-

keit, an den Gott zu glauben, dem man sich in Leben und Tod anzuvertrauen vermag, hängt mit diesen frühesten Erfahrungen zusammen. Die Eltern vermögen aber dem Kind diese Erfahrung um so besser zu vermitteln, als sie sich selbst in gegenseitiger Liebe angenommen wissen und glauben dürfen, von der Liebe Gottes umgriffen zu sein.

1.2.2 Treue

1.2.2.1

Die unbedingte Annahme des anderen Menschen wird existentielle Wirklichkeit in der Treue. Durch sie ist der innerste Wille der Liebe dem Wechsel der Gefühle und der Willkür entzogen. In der Treue gewinnt die Liebe Dauer. Die unbedingte Treue der Gatten wird verlangt durch ihr gegenseitiges Sichschenken in Liebe sowie durch das Wohl ihrer Kinder, die von ihren Eltern ein Leben lang angenommen sein wollen.

1.2.2.2

Diese Liebe in Treue ist vor allem dem möglich, der in der Tiefe seiner Person hoffen kann, daß er selbst wie auch der andere nicht im Tod dem Nichts anheimfallen. Darum lebt solche Liebe immer - selbst wenn sie es nicht weiß - aus der Hoffnung auf Gott. Treue ist eine Frucht der Hoffnung und bringt auch in das Dasein des anderen Menschen die Möglichkeit zur Hoffnung.

1.2.2.3

Für Christen heißt das: In der Bindung bis in den Tod bringt ein Ehegatte die Liebe Christi, von der nichts scheiden kann (Röm 8, 35), in die alltägliche Nähe des Ehepartners. In solcher ein ganzes Leben umspannender Treue zeigt sich die Fülle christlicher Existenz: der Glaube an den Auferstandenen, welcher den Glauben an die Auferweckung des Ehepartners einschließt; die Hoffnung, welche für den anderen hofft, indem sie auf Christus setzt; die Liebe, die am anderen festhält, weil sie ihn in Christi Liebe zu bejahen vermag. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Ehescheidung für Christen unmöglich ist. Jesus sagt: „Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch gegen sie. Und wenn sie ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, begeht sie Ehebruch“ (Mk 10,11 f.).

1.2.3 Ehe als Institution

1.2.3.1

Die unbedingte Annahme in der gegenseitigen Liebe will dem anderen das geben, was ihm gebührt und worauf er als Person im tiefsten ein „Recht“ hat: das ehe-

liche Versprechen, welches die Annahme frei von Zufälligkeiten und Launen macht. Die unbedingte Annahme erlangt durch das freie, in aller Öffentlichkeit gesprochene und im Raum der Kirche wie der Gesellschaft vernehmbare Jawort so Objektivität. Daraus wird sichtbar, daß die institutionelle und rechtliche Dimension der Ehe nicht im Widerspruch zur personalen Haltung von Liebe und Treue steht, sondern erst der gegenseitige Bezug beider Bereiche der Ehe den vollen Lebensraum zu öffnen vermag.

1.2.3.2

Damit soll nicht bestritten werden, daß eine Ehe, die als Institution fortbesteht, während die personalen Beziehungen verkümmert sind, als leer erlebt werden kann und die Selbstverwirklichung des Menschen behindert. Wie es heute Ideologen gibt, die meinen, durch die bloße Veränderung von Institutionen die menschliche Gesellschaft grundlegend verändern zu können, so gibt es auch die falsche Erwartung an die Institution, die meint, es sei alles in Ordnung, wenn nur die äußere Institution gewahrt bleibe. Jedoch besteht immer die Chance zur Umkehr und die sittliche Aufgabe, daß der Mensch sich von der Last der Trägheit befreit und seine Blindheit für das, was der andere braucht, aufgibt. Die christliche Ehe vermag einen wesentlichen Beitrag für den Wandel in Gesinnung und Haltung zu leisten.

1.2.3.3

Die Ehe überschreitet ihrem innersten Wesen nach den beliebig verfügbaren privaten Bereich zweier Menschen; sie steht im Dienst an der Familie und in der Sorge um die nachwachsende Generation. Dadurch wird sie zu einer öffentlichen Angelegenheit: Die Ehepartner übernehmen eine Verpflichtung für den Bestand der Gesellschaft, Staat und Gesellschaft sind zum besonderen Schutz von Ehe und Familie verpflichtet.

1.3 Ehe als Sakrament

1.3.1

Viele halten die unbedingte Annahme eines Menschen in der Ehe für eine harte und schwer erfüllbare Forderung. Jesu Gebot zu unverbrüchlicher Treue (Mk 10,11 f.) steht jedoch in Zusammenhang mit seiner Gnadenbotschaft von der Gottesherrschaft. Die Ehe als Lebensform ist nämlich Gabe des Schöpfers. Darin gründet die Kraft für die vorbehaltlose Annahme des anderen und die unbegrenzte Treue bis zum Tod. Jesus wußte, daß diese Schöpfungsgabe durch die Hartherzigkeit der Menschen nicht immer als Geschenk verstanden, ja sogar zurückgewiesen wird. Christus hat nicht allein die ursprüngliche Ordnung der Ehe wiederhergestellt, sondern sie sakramental geheiligt und ihr dadurch eine neue

Würde und Weihe gegeben. Durch das Sakrament empfangen die Gatten die Kraft, als christliche Eheleute zu leben. In der Nachfolge Jesu wird durch seine erlösende Gnade Ehe neu als Geschenk des Schöpfers erfahrbar. Die Zuwendung der Ehepartner zueinander steht dann nicht isoliert für sich, vielmehr hat der menschenliebende Gott die Partner verbunden (Mk 10,6-10). Wer sich dem Ruf Jesu zum Glauben geöffnet hat, vermag auch seine Ehe mit der Großmut, die aus dem Glauben an die Nähe und an das Wirken Gottes fließt, zu leben. Der menschliche Lebensbund Ehe ist hineingenommen in den größeren Bund Gottes mit den Menschen, den er in Jesus Christus ein für allemal geöffnet hat. Dieser Bund Gottes mit den Menschen wird durch die Kirche vergegenwärtigt. In ihr ist die Ehe Sakrament und nimmt auf ihre Weise teil am Grundsakrament Kirche. „Die Kirche ist ja in Jesus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1).

1.3.2

Das im Angesicht der Kirche verpflichtend ausgetauschte Ja-Wort zur dauerhaften und ausschließlichen ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen gleichberechtigten Partnern ist das öffentliche Zeichen, mit dem die Ehe eingegangen und als Sakrament der Liebe zwischen Mann und Frau begonnen wird; das gemeinsame Leben selbst soll ein wirkkräftiges Zeichen der einigenden Gnade Christi werden. Dazu empfängt die Ehe bei ihrem Abschluß die Verheißung der unverbrüchlichen Treue Christi und durch die Herabrufung seines Geistes dessen bleibende Gegenwart.

1.3.3

Gläubige Ehepartner erfassen den Bund Gottes mit den Menschen, den er durch Christus und in Christus schenkt, als die Quelle, die auch ihre gegenseitige Liebe ermöglicht und ihre Treue trägt. Aus ihr kann sich der, menschlich gesehen, so zerbrechliche Bund einer Ehe immer wieder erneuern. Gläubige Ehepartner leben nicht nur aus den Reserven ihrer eigenen Großmut, sondern aus der unerschöpflichen Versöhnungskraft des Kreuzes.

1.3.4

Der Blick auf die Gnade Christi gibt Mut, von der Ehe als Sakrament zu sprechen, auch wenn ihre sichtbare Verwirklichung oft hinter Christi Angebot zurückbleibt. Die Gemeinschaft der Kirche muß viel Sorge darauf verwenden, ihren in einer Ehe lebenden Gliedern zu helfen. Sie darf, will sie dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus treu bleiben, keine Ehe scheiden. Sie kann aber auch ihren Blick nicht

davor verschließen, daß heute allzu viele ihrer Glieder in der Ehe nach menschlichem Ermessen unheilbar gescheitert sind. Diesen muß die besondere Sorge der Kirche gelten.

1.4 Verantwortung der Kirche für den Eheabschluß

1.4.1

Die Kirche kann sinnvollerweise das Ja-Wort nur von solchen Partnern entgegennehmen, die in ihrer Mitte den ernsthaften Willen bekunden, sich dem Gebot des Herrn in freiem Gehorsam zu verpflichten und sich von der Gemeinschaft der Kirche in dieser Verpflichtung stärken und mahnen zu lassen.

1.4.2

Deshalb muß im verpflichtenden Traugespräch der Anspruch Christi an die Ehe und ihre Bindung an die Kirche und ihr Gemeindeleben betont werden. Solange das Brautpaar keinerlei Konsequenzen aus dem christlichen Charakter der Ehe übernehmen will, fehlt der kirchlichen Trauung eine notwendige Grundlage von Seiten der Ehepartner.

1.4.3

Wegen der inneren Einheit von Ehe und Ehesakrament besteht die Kirche um der Ehepartner und der kirchlichen Gemeinschaft willen auf der kirchlichen Eheschließung. Sie ist der Ausdruck dieser Einheit. Wenn ein Katholik sich darüber hinwegsetzt, so ist seine Verbindung nach kirchlichem Verständnis keine gültige Ehe.

1.4.3.1

Das schließt aber nicht aus, daß die Kirche den Willen zu einer dauerhaften ehelichen Lebensgemeinschaft in bürgerlich-rechtlicher Ordnung achtet und schützt. Dies gilt auch für jene, die sich bewußt und gewollt aus ihrer Glaubensgemeinschaft zurückgezogen haben und denen sie in dieser Situation eine kirchliche Eheschließung nicht anbieten konnte. Die Bejahung der aus dieser Bindung hervorgegangenen, auf Lebenszeit gerichteten Verpflichtung liegt auf der Linie des christlichen Eheverständnisses.

1.4.3.2

Keineswegs ist es dem Katholiken, weil seine bürgerlich-rechtliche Verbindung vor der Kirche keine gültige Ehe ist, ins Belieben gestellt, sich scheiden zu lassen und dann mit einer anderen Person eine kirchliche Eheschließung zu begehren. Die Kirche wird ihm die Zulassung zu einer kirchlichen Trauung mit einem an-

deren Partner nur gewähren können, wenn die kirchliche Gültigmachung der ersten Verbindung nicht möglich oder aus ernststen Gründen nicht zu vertreten ist und er bereit ist, etwa aus der früheren Verbindung bestehende Verpflichtungen (z.B. Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den Kindern) gewissenhaft zu erfüllen. Bei der kirchlichen Ehevorbereitung eines Geschiedenen ist hierauf sorgfältig zu achten (vgl. Votum 4.1.2).

1.5 Ehe in Wachstum und Reife

1.5.1

Ehe ist ein Prozeß des Miteinanderlebens zweier Partner in Wachstum und Reife, Erprobung und Konflikt.

1.5.2

Jede Ehe steht mehr oder minder unter dem Einfluß der Zeit. Die jeweiligen politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse wirken auf die Partner und auf ihr gemeinsames Leben ein. Andererseits wirkt jedoch jede Ehe auch wieder in die Gesellschaft hinein. Christlich kann die Ehe, wie das Leben überhaupt, jedoch nur gelebt werden in einer Selbständigkeit des Christen aus einer kritischen Distanz zur Zeit, zu jeder Zeit: „Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist“ (Röm 12,2). Die christliche Ehe muß in einem als ganzem christlichen Leben breit und tief fundiert sein. Dies ändert in erheblichem Umfang die Bedingungen und mehr noch die Normen und Maßstäbe für die Ehe wie für das Leben überhaupt. Nimmt sie diesen Auftrag ernst, so kann sie mit der Kraft des Glaubens in Liebe und durch Liebe unsere Welt verändern.

1.5.3

Ehe und Familie werden heute immer stärker an den Rand der Gesellschaft abgedrängt. Die Trennung von Familienleben und Arbeitsstätte, von Privatsphäre und Öffentlichkeit hat der Ehe zwar die Möglichkeit der verinnerlichten Partnerbeziehung erleichtert, sie aber häufig überfordert. Dies treibt viele Ehepaare in eine Isolation, läßt ihre Funktion im Bereich der Erziehung schrumpfen und gefährdet so die Ehe und die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern. In dieser Situation muß das neu aufbrechende Verlangen nach sozialem Kontakt, Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Hilfe ernstgenommen werden; viele erhoffen von Familiengruppen, Wohngemeinschaften und Nachbarschaftshilfen neue Anstöße für mitmenschliche Kontakte, zusätzliche Erfahrungen und gegenseitige Hilfen.

1.5.4

Weil Ehen heute länger dauern (höhere Lebenserwartung und bessere medizinische Vorsorge), müssen die Partner auf diese Situation besser vorbereitet sein. So können sie um so eher gegenüber der Herausforderung in der Öffentlichkeit bestehen, daß eine lebenslange Treuebindung nur schwer realisierbar sei. Der über Jahrzehnte sich erstreckende Prozeß der Entfaltung, des Wachstums und der Reifung erfordert ein besonderes Maß an Kreativität, Flexibilität, Rücksicht auf den Partner und den Mut zur Treue.

1.5.5

Wenn die Kinder das Elternhaus verlassen haben, bleiben viele Ehepaare für einen langen Lebensabschnitt allein. In einem neuen Lebensrhythmus kann sich ein solches Ehepaar anderen Aufgaben in Kirche und Gesellschaft öffnen, um nicht einer egoistisch bestimmten und den endgültigen Reifungsprozeß hemmenden Isolierung zu verfallen.

2. FAMILIE UNTER CHRISTEN

2.1 Familie in Kirche und Gesellschaft

2.1.1

Christliche Ehe drängt auf Ausweitung in die Familie und soll die Liebe Gottes und die innere Wirklichkeit der Kirche in der Welt sichtbar machen. Zwar bleibt in unserer pluralistischen Gesellschaft auch die christliche Familie von harten Anfechtungen gegen Glauben, Hoffnung und Liebe nicht verschont. Dennoch lebt die Kirche auch in unserer Zeit von der Kraft christlicher Familien.

2.1.2

Für Mensch und Gesellschaft hat die Familie in ihrem Dienst am Kind eine Aufgabe, die durch keine andere Einrichtung gleichwertig zu leisten ist. Die Bindungen, die in ihr eingeübt und geprägt werden, sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Mensch in unserer schnelllebigen und konfliktreichen Gesellschaft bestehen kann.

2.1.3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Familie heute mehr als früher aufgeschlossener, bildungswilliger Eltern sowie der Unterstützung durch den Staat und gesellschaftliche Institutionen. Diese Unterstützung muß die Familie als Institution stärken, alle einseitig belastenden Maßnahmen, z.B. in der Steuer-, Sozial-,

Kultur- und Rechtspolitik, von ihr abwenden und die Freiheit der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft gewährleisten. Die Tendenz, die Ehe immer stärker dem Privatbereich, die Kindessorge und Erziehung aber in zunehmendem Maße dem Staat zuzuordnen, widerspricht dem Gebot der Verfassung und den gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten.

2.1.4

Zahlreiche Bindungen und Stützen für die Familie sind weggefallen, und manche ihrer Funktionen haben sich geändert. Als intensivste Erziehungsgemeinschaft, als Lebensgemeinschaft, deren Sinn für Christen vom Glauben an den Gott der Liebe kommt, und als Ausgleich zur oft leistungsüberzogenen Arbeitswelt ist sie nicht zu ersetzen.

2.2 Die Bedeutung der Sexualität in Ehe und Familie¹

2.2.1

Die Sexualität gehört zu den Kräften, die die Existenz des Menschen bestimmen. Sie prägt sein Mann-Sein oder sein Frau-Sein. Die Begegnung von Mann und Frau ist grundlegend für die Reifung des Menschen. Die Formen dieser Begegnung sind mannigfaltig. Sie beginnen schon mit den Beziehungen von Mutter und Sohn, von Vater und Tochter. Auch andere Beziehungen, in denen sich Mann und Frau begegnen, sind von der Sexualität geprägt.

Der Ort für die volle sexuelle Gemeinschaft von Mann und Frau ist jedoch die Ehe. Dies ergibt sich aus ihrer Eigenart als engster Lebens- und Liebesgemeinschaft. In der Ehe sind die Beziehungen der Partner auf Dauer und Ausschließlichkeit gerichtet. Hier können die Partner einander Geborgenheit schenken und damit auch gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen für die Annahme eines Kindes schaffen.

2.2.1.1

Die unbefangene, sittlich verantwortete Verwirklichung der Geschlechtlichkeit in der Ehe bietet den Partnern vielfache positive Möglichkeiten: Sie fördert die personale Entwicklung des Mannes und der Frau, vermittelt die Erfahrung lustvoller Hingabe, vertieft die Freude am Ehepartner, setzt opferbereiten Verzicht voraus, stärkt den Willen, füreinander da und in Treue verbunden zu sein und

¹ Zur eingehenderen Begründung sei verwiesen auf den „Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe zur Frage der menschlichen Geschlechtlichkeit“ vom 30. 4. 1973. Vgl. auch das Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“: SYNODE 1973/7, 25-36, das die Sachkommission IV der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vor der 1. Lesung dieser Vorlage vorgelegt hat.

trägt so zum Gelingen der Ehe bei. Die sexuelle Begegnung in der Ehe ist aber nicht nur auf die Vollendung der Gatten und auf deren vertiefte Zusammengehörigkeit, sondern ebenso auch auf die Weckung neuen Lebens und auf die Erziehung der Kinder hingeordnet. Gerade weil die Ehe von der Partnerschaftlichen Liebe und Treue her lebt, ist es sinnvoll, daß das Werden der neuen menschlichen Person in ihr geschieht.

So gelebte eheliche Sexualität läßt keinen Raum für eine unchristliche Leibfeindlichkeit und leistet damit den ersten und entscheidenden Beitrag zur Sexualerziehung der Kinder. Gespräche der Eltern mit ihren Kindern über Geschlechtlichkeit und deren Sinn sowie das Erlebnis der elterlichen Liebe als Liebesgemeinschaft können zu kritischer Distanz gegenüber einem zunehmenden Sexualkult erziehen, der letztlich nur zu Enttäuschung und Sinnleere führt.

2.2.1.2

Das Sexualverhalten in der Ehe findet in der Liebe das einende und formende Prinzip. Liebe meint die Zuwendung eines Partners zum anderen um dieses Menschen selbst willen. In ihr wird der andere nicht als Objekt oder Instrument des eigenen Ich betrachtet. Das Ich öffnet sich vielmehr dem Du, um es zu bejahren und an seiner Selbstfindung mitzuwirken.

2.2.1.3

Die Ausdrucksweisen der vollen körperlichen Hingabe in der Ehe sind mannigfaltig. Die Eheleute müssen die Formen suchen, die ihrer konkreten Lebenssituation und ihrer körperlichen und seelischen Befindlichkeit angemessen sind. Für die Gestaltung und Ausformung der sexuellen Beziehungen können alle jene natürlichen Handlungen als gut und richtig angesehen werden, die der Eigenart der beiden Partner entsprechen und in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Liebe geschehen. Eheliche Liebe in ihren körperlichen Ausdrucksformen muß in Geduld miteinander gelernt werden. Das Bemühen, einander glücklich zu machen, darf nie aufhören.

2.2.2

Liebe drängt danach, sich zu verschenken. Die lebenschenkende Fruchtbarkeit entspricht dem inneren Wesen ehelicher Liebe.

Christliche Eltern begrüßen voll Freude ihre Kinder. Die Kinder bedürfen dieser freudigen und liebenden Annahme, um sich entfalten zu können. Gerade in unserer Zeit kann der Wille zum Kind ein Bekenntnis des Glaubens zu dem Gott sein, der uns nahe ist und unserem Leben in Christus Sinn gibt.

2.2.2.1

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Familienplanung. Sie hat existentielle Bedeutung für den ehelichen Alltag und die Lebensfähigkeit der Familie. Familienplanung in einem christlichen Verständnis hat nicht nur den Aspekt der Beschränkung der Kinderzahl. Familienplanung, die aus einer tiefen Liebe zum Partner erfolgt und vom Wissen geprägt ist, daß das Kind Frucht und Vollendung der Liebe sein will, ist die in Verantwortung gestellte Frage nach dem Ja zu einem weiteren Kind.

2.2.2.2

Die Entscheidung über die Zahl der Kinder und den Zeitabstand der Geburten darf nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein. Verantwortung für die Ehe (vgl. 2.2.2), die Familie, die Situation der Kinder, die der Geschwister bedürfen, müssen ebenso bedacht werden wie Alter, körperliches und seelisches Befinden der Frau, berufliche und gesundheitliche Lage der Eheleute, Wohnungssituation, wirtschaftliche Verhältnisse und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Besonderer Berücksichtigung bedarf eine eventuell vorliegende Erbkrankheit in den Familien der Ehepartner.

2.2.2.3

Beim Abwägen dieser Fakten müssen die Eltern die jeweils verantwortbaren Konsequenzen aus einer sicher nicht leichten Gewissensentscheidung über die Zahl ihrer Kinder ziehen. Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen mit einbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt. Die angewandte Methode darf dabei keinen der beiden Partner seelisch verletzen oder in seiner Liebesfähigkeit beeinträchtigen (GS 51, 3)².

2.2.2.4

Zur Familienplanung kann auch gehören, die Möglichkeiten zur Aufnahme von Adoptiv- bzw. Pflegekindern verantwortungsbewußt zu prüfen. Eine kinderlose Ehe kann ebenso wie eine Familie mit geringer Zahl leiblicher Kinder durch angenommene Kinder eine wesentliche Erfüllung erfahren. Eheleute, die Adoptiv- bzw. Pflegekinder in christlicher Verantwortung erziehen, wehren den Sozialisationschäden elternlos aufwachsender Kinder und leisten so einen anerkannt-würdigen Beitrag für die menschliche Gesellschaft.

² Vgl. auch Wort der Deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae Vitae* vom 30.8.1968, Nr. 11-13. (Texte siehe Anhang.)

2.3 Ehe- und Familienbildung

2.3.1

Erziehung und Bildung erhalten ihre Inhalte zunehmend weniger durch gesellschaftliche Übereinkunft. Außerdem können Eltern die in ihrer Herkunftsfamilie erfahrene Erziehung nicht unreflektiert auf die heutige Situation übertragen. Mehr denn je braucht die Familie deshalb Anregungen und Hilfe, um die wachsenden Schwierigkeiten meistern zu können.

2.3.2

Pfarrgemeinden, Gruppen, Organisationen und Fachinstituten fallen in enger Zusammenarbeit wichtige Aufgaben zur Unterstützung der Familie zu.

2.3.2.1

Erforderlich ist die Einrichtung von Ehe- und Elternkreisen, die in Seminarform die Teilnehmer zu Mitarbeitern machen und Gesprächs- und Entscheidungsfähigkeit einüben (vgl. 4.3.3).

2.3.2.2

In der ehebegleitenden Bildung geht es um die Klärung persönlicher Probleme unter den Gesichtspunkten des Glaubens, der Partnerschaft und der Selbstverwirklichung. Dabei sind die verschiedenen Phasen der Ehe, insbesondere die „mittlere Phase“, wenn die Kinder nicht mehr im Hause sind, und die „Rentenphase“ in das Bildungsangebot aufzunehmen.

2.3.2.3

In der Elternbildung steht neben allgemeinen Erziehungsfragen und familiengerechter Sexualpädagogik die Frage nach der zeitgerechten Weitergabe des Glaubens im Mittelpunkt. Eine neue einladende Form der Erwachsenen Katechese kann die Eltern für die Weiterbildung im Glauben gewinnen.

2.3.3

Eine besonders intensive Form der Ehe- und Familienbildung ist in Familienkreisen bzw. in Familiengruppen möglich. Freundschaft, Bildungsbereitschaft und gegenseitige Hilfe werden als spürbares Zeichen christlicher Gemeinde hier besonders erfahren.

2.4 Spiritualität in der Familie

2.4.1

Die Familie ist fast immer das Glaubensschicksal des Kindes. Glauben ist Geschenk, das man in der Gemeinschaft empfängt, in der Gemeinschaft wachsen läßt und das in der Gemeinschaft zur Wirkung kommt. Die Eltern bekennen sich bei der Taufe vor der Gemeinde zu der Verpflichtung zur Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder. Ihre eigene Gläubigkeit schafft die Atmosphäre, in der ein Christ für das Leben heranwachsen kann.

In der Familie kann der Mensch Befreiung von Angst und Einsamkeit und damit ein Stück „Erlösung“ erfahren. Hier umfassen ihn das Vertrauen, die Geborgenheit und die Fürsorge, die auf das Angenommensein durch Gott und auf Gottes Treue hinweisen. Die Eltern schaffen durch ihre Haltung den Zugang zu dem Gott, der sich von uns „Vater“ nennen läßt; Vater und Mutter leben durch ihre Hingabe vor, daß Leben nicht Selbstbehauptung, sondern Dienst am anderen zum Inhalt hat; die Geschwister erziehen sich gegenseitig zu Brüderlichkeit und Verständnis füreinander. Die Alltäglichkeiten des Familienlebens bahnen in ihrer Prägekraft den Weg zu einem gläubig-religiösen Leben: Das gemeinsame Mahl, Gespräch, Fest und Feier, Spiel, Umgangsformen, gerne gewährte Vergewöhnung, gelebtes Brauchtum. All dies erfährt seine Vertiefung und Verklärung im Gottesdienst, in den Sakramenten, im Gebet und bewährt sich im rechten Stehen in der Welt.

Ein mögliches Modell so verstandener Spiritualität wäre etwa die Ausprägung christlicher Grundhaltungen des Dankes, der Versöhnung und der Verantwortung. Im Dank realisiert sich der Glaube an den Schöpfergott, der uns trägt und die Welt mitgestalten läßt. In der ständigen Bereitschaft zur Versöhnung zeigt sich der Glaube an den menschgewordenen Gott in Jesus Christus, der Versöhnung stiftet und uns immer wieder annimmt. Der Glaube an den Heiligen Geist drängt uns zum Antwortgeben auf die Liebe, die wir empfangen, die uns in Wort und Sakrament zufließt. Dank, Versöhnung und Verantwortung müssen in der Familie vorgelebt, eingeübt und in zunehmend freier Entscheidung des Kindes zur Entfaltung gebracht werden.

2.4.2

Die Entfaltung einer alle Familienmitglieder tragenden Spiritualität wird heute mannigfach erschwert. Verschiedenheit im Glaubensverständnis und im kirchlichen Engagement der Ehepartner, die unterschiedliche Glaubenssituation der Kinder und auch der rasche Wandel gesellschaftlicher und kirchlicher Lebensformen und -Vollzüge beeinflussen die spirituelle Atmosphäre einer Familie. Die daraus entstehenden Spannungen erfordern gegenseitige Rücksichtnahme und verstehende Liebe. Füreinander-Zeit-Haben und Geduld sind die Alltagsweisen dieser Liebe.

Jede Familie muß ihren Stil der Spiritualität finden und pflegen. Möglichkeiten gemeinsamen Gebets sollen gesucht und wahrgenommen werden. In manchen Familien finden regelmäßig Gebetszeiten, Familienandachten und Samstags-Gespräche über die Sonntagslesungen statt. Auch moderne Formen der Kommunikation, autogenes Training, Meditation und ähnliche Übungen können der Spiritualität dienen. Die Synode ermutigt die Familien, erfinderisch zu sein in der Suche nach zeitgemäßen Formen der Spiritualität, die beiden Generationen entsprechen; denn keine Familie kann ohne Schaden für den Glauben für immer auf gemeinsames Gebet verzichten. Auftauchende Schwierigkeiten und mögliche Enttäuschungen oder Fehlschläge sollten dabei kein Grund zur Entmutigung sein. Keine Familie kann alles, jede aber sollte etwas verwirklichen.

2.4.3

Die konfessionsverschiedenen Ehen und Familien bedürfen in besonderer Weise der spirituellen Förderung und Vertiefung. Diese wird um so mehr gelingen, je mehr sie sich von beiden Gemeinden anerkannt und angenommen wissen. Die spirituellen Impulse der Kirchen: Schriftlesung, Feier der Liturgie, Glaubensgespräch und religiöses Brauchtum können zur Vertiefung des Glaubens in der konfessionsverschiedenen Ehe und Familie helfen. Annahme und Verwirklichung dieser Impulse entscheiden mit über das Hineinwachsen der Kinder in die Gemeinde.

3. HILFEN FÜR EHE UND FAMILIE

3.1 Ehevorbereitung

3.1.1 Allgemeine Ehevorbereitung

3.1.1.1

Die beste Voraussetzung für die Ehevorbereitung bietet das Leben in einer guten und harmonischen Familie.

3.1.1.1.1

In der Familie gewinnt das Kind jenes Urvertrauen zum Leben, das die Voraussetzung für die Ichfindung und die Hingabefähigkeit des Menschen bildet. Wer kein Vertrauen erfährt, kann kein Vertrauen schenken und ist unfähig, sich anderen anzuvertrauen.

3.1.1.1.2

In der Familie erfährt das Kind am Beispiel der Eltern, was Liebe und Partnerschaft konkret bedeuten. In der Familie lernt das Kind im Umgang mit anderen die Grundzüge sozialen Verhaltens. Die Familie prägt den Menschen entscheidend in seiner Einstellung zur eigenen Geschlechtlichkeit und deren verantwortlichen Hinordnung auf den Partner.

3.1.1.1.3

Die Familie bildet schließlich - ungeachtet erheblicher Schwierigkeiten - auch heute einen bevorzugten Raum religiöser Erziehung und eröffnet die Chance, in einer christlichen Erziehung die Einheit von Nächsten- und Gottesliebe erfahrbar werden zu lassen.

3.1.1.1.4

Wo die Familie dieser Erziehungsaufgabe nicht oder nur ungenügend gerecht wird, wird die Ehefähigkeit schon von Kindheit an gefährdet. Darum ist Elternbildung ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Ehevorbereitung.

3.1.1.2

Die Ehevorbereitung außerhalb der Familie hat subsidiären Charakter.

3.1.1.2.1

Neben der Erziehung im Vorschulalter kommt der Schule im Blick auf die generelle Ehevorbereitung eine große Bedeutung zu. Hier erfährt der junge Mensch seine Hinordnung auf eine Gemeinschaft, die ihn trägt und fördert, die aber auch Rücksicht und Einschränkung verlangt. Die Koedukation kann zu einem unbefangenen Verhältnis zwischen den Geschlechtern helfen. Die Schule kann die Sexualerziehung der Familie in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter Respektierung deren vorrangigen Erziehungsrechtes sinnvoll ergänzen. In der Schule können schließlich die Fragen diskutiert werden, die Heranwachsende auch im Blick auf eine spätere Eheschließung bewegen. Dabei hat der Religionsunterricht die wichtige Aufgabe, das Bild des Menschen und den Sinn der menschlichen Sexualität im Licht des Schöpfungs- und Erlösungsglaubens zu deuten.

3.1.1.2.2

Im außerschulischen Bereich muß die Jugend- und Erwachsenenbildung ihren Beitrag zur Vorbereitung auf die Ehe leisten. Jugendgruppen, offene Seminare, Primanertage, Glaubensseminare, Exerzitien und ähnliche Initiativen sollen den

Heranwachsenden und jungen Erwachsenen die Möglichkeit bieten, sich frühzeitig mit den Problemen von Ehefähigkeit und -mündigkeit auseinanderzusetzen und sich in partnerschaftliches Verhalten einzüben (vgl. 4.2.2). Auch wirtschaftliche Fragen wie Wohnung, Einkommen und Beruf sollten dabei behandelt werden. Jugendgruppen, Freundeskreise, Vereine, Clubs und ähnliche Vereinigungen bilden darüber hinaus mögliche und förderungswürdige Kontaktfelder für die Begegnung der Geschlechter. In kirchlich verantworteten Bildungsangeboten und Vereinigungen muß die Beachtung der anthropologischen Voraussetzungen für Ehe und Familie sowie einer christlichen Sinngebung von Sexualität, Ehe und Familie als selbstverständlich vorausgesetzt werden können.

3.1.1.2.3

Für Jugendliche und Erwachsene ist es oft ausschlaggebend, welche Modelle von der Ehe, welche Vorstellungen von Liebe, Partnerschaft und dem Sinn menschlicher Sexualität in der Öffentlichkeit, z.B. in den Massenmedien, Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, sowie in der zeitgenössischen Literatur vorherrschen und an die Menschen herangetragen werden. Darum leisten alle einen Beitrag zu einer sachgerechten Ehevorbereitung, die mit Hilfe der genannten Medien die Werte eines christlichen Ehe- und Familienlebens in der Öffentlichkeit zur Geltung bringen und zerstörerischen Tendenzen auf diesem Gebiet mit publizistischen und politischen Mitteln entgegenwirken.

3.1.2 Unmittelbare Ehevorbereitung

3.1.2.1

Die unmittelbare Ehevorbereitung setzt die allgemeine voraus. Sie kann nicht alles leisten, was zu einer sachgerechten Ehevorbereitung gehört, wohl aber die mannigfachen Bemühungen, zu Ehefähigkeit und -mündigkeit zu erziehen, ergänzen.

3.1.2.1.1

Eine zeitgerechte Ehe- und Familienpastoral muß Brautleutetage, Brautleutewochenenden, Brautleutewochen oder ähnliche Veranstaltungen anbieten, die in Inhalt und Form genügend Anreiz geben, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn befreundete und verlobte Paare möglichst früh an einem Brautleutekurs teilnehmen, um aufgeworfene Fragen in Ruhe bedenken und sich gegenseitig prüfen zu können (vgl. 4.2.2).

3.1.2.1.2

Daneben behält das Gespräch des zuständigen Seelsorgers mit den Brautleuten seine große Bedeutung. Es dient nicht nur der Erfüllung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die konkreten Voraussetzungen für den Empfang des Ehesakramentes zu prüfen, sondern bietet auch die Chance zum Kontakt mit den Brautleuten und zum Glaubensgespräch.

3.1.2.2

Die Gemeinden sollten die unmittelbare Ehevorbereitung stärker als bisher mittragen; etwa durch Gesprächskreise für verlobte und befreundete Paare, an denen auch Verheiratete teilnehmen. Auch Familiengruppen sollten Verlobte zu ihren Veranstaltungen einladen.

3.1.3 Zur vorehelichen Sexualität³

3.1.3.1

Sinn der Begegnung zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts vor der Ehe ist es nicht zuletzt, den für das gemeinsame Leben in der Ehe am besten geeigneten Partner zu finden. Das setzt die Auswahl unter mehreren möglichen Partnern in Freiheit sowie die Bereitschaft zur gegenseitigen Prüfung und zur Korrektur einer als verfehlt erkannten Partnerwahl voraus. Beides läßt sich am besten verwirklichen, wenn die Art der Beziehungen zwischen den Partnern dem noch nicht endgültigen Charakter der Verbindung entspricht. Die Aufnahme voller sexueller Beziehungen vor der Ehe erschwert durch vorzeitige Bindung die freie Wahl und macht sie unter Umständen sogar unmöglich.

3.1.3.2

Das Liebesverhältnis vor der Ehe ist nicht typisch für das Erlebnis in der Ehe. Die weitverbreitete Auffassung, man könne das ganze Problem der sexuellen Harmonie vor der Ehe klären, ist daher ein Irrtum.

3.1.3.3

Im Vorraum der vollen sexuellen Gemeinschaft gibt es ein breites Spektrum sexueller, das heißt aus der geschlechtlichen Bestimmtheit des ganzen Menschen erwachsender Beziehungen unterschiedlicher Intensität und Ausdrucksformen, auch eine Stufenleiter der Zärtlichkeiten (vgl. 2.2.1). Diese Beziehungen können als gut und richtig gelten, solange sie Ausdruck der Vorläufigkeit sind und nicht intensiver gestaltet werden, als es dem Grad der zwischen den Partnern beste-

³ Vgl. Anmerkung zu 2.2.

henden personalen Bindung und der daraus resultierenden Vertrautheit entspricht. Volle geschlechtliche Beziehungen freilich haben ihren Ort in der Ehe. Auch Praktiken, bei denen im gegenseitigen Einvernehmen der Orgasmus gesucht, aber nur der letzte leibliche Kontakt nicht vollzogen wird, gehören nicht in den vorehelichen Raum. Notwendige Grenzen können nur in ernstem Bemühen um Selbstbeherrschung und in Ehrfurcht vor dem Partner eingehalten werden.

3.1.3.4

Sowenig der Meinung zugestimmt werden kann, volle sexuelle Beziehungen vor der Ehe seien selbstverständlich oder sogar unbedingt notwendig, sowenig wird eine undifferenzierte Verurteilung bestehender vorehelicher sexueller Beziehungen den betreffenden Menschen in ihrem Verhalten gerecht. Es ist offensichtlich, daß der wahllose Geschlechtsverkehr mit beliebigen Partnern anders zu bewerten ist als intime Beziehungen zwischen Verlobten oder fest Versprochenen, die einander lieben und zu einer Dauerbindung entschlossen sind, sich aber aus als schwerwiegend empfundenen Gründen an der Eheschließung noch gehindert sehen. Dennoch können diese Beziehungen nicht als der sittlichen Norm entsprechend angesehen werden. Hier zu einer verantwortbaren Entscheidung zu verhelfen, ist vordringliche Aufgabe der Gewissensbildung.

3.2 Isolierung

3.2.1 Situation

3.2.1.1

Die Anonymität unserer Massengesellschaft trägt zur Isolierung der Familie bei. Der häufige Orts- und Wohnungswechsel erschwert die Anknüpfung zwischenmenschlicher Beziehungen über den Kreis der Familie hinaus. Die Eingliederung wird ferner durch eine Mentalität behindert, die nach wie vor zwischen Alteingesessenen und Zugezogenen unsichtbare, aber wirksame Schranken aufrichtet. Städteplanung und Wohnungsbau begünstigen vielfach die Isolierung einer sich ausschließlich als Zufluchtsort verstehenden Familie.

3.2.1.2

Die Kleinfamilie wird kaum noch vom größeren Familienverband getragen. Ihre Kinder sind stärker als früher auf außerfamiliäre Bezugspersonen und -gruppen angewiesen, zumal viele Mütter berufstätig sind. Unvollständige Familien, vor allem alleinerziehende Mütter, führen oft ein gesellschaftliches Winkeldasein.

3.2.1.3

Oft müssen Eltern erfahren, daß ihre Kinder ihr Leben nach Maßstäben gestalten, die sie nicht gutheißen können. Auch wenn hier manchmal nur die Wahl zu bleiben scheint zwischen der Billigung dieses Verhaltens oder einer bleibenden Entfremdung, sollen die Eltern - ohne ihre christliche Grundüberzeugung aufzugeben - von sich aus in Liebe für ihre Kinder offenbleiben und die Ohnmacht dieser Liebe als ihr Kreuz sehen. Dazu brauchen sie die Hilfe von Freunden und vonseiten der Gemeinde.

3.2.1.4

Die dritte Lebensphase der Eheleute nach dem Weggang der Kinder aus dem Haus dauert oft mehrere Jahrzehnte. Mangel an sinnvoller Beschäftigung, Altersbeschwerden, Unbeweglichkeit und Verständigungsschwierigkeiten (Generationenproblem) können zur Isolierung führen.

3.2.2 Notwendige Hilfen

3.2.2.1

Die Not ist so weit verbreitet, daß alle, die sich um das Gemeinwohl bemühen, verstärkt zu ihrer Überwindung zusammenwirken müssen. Den christlichen Gemeinden kommt dabei besondere Bedeutung zu. Stärker als bisher müssen die mit der Isolierung zusammenhängenden Probleme ins Bewußtsein der Gemeinden gerückt werden. Familien, Teilfamilien und Alleinstehende sollten immer wieder ermutigt werden, bestehende Kontakte im Familien- und Freundeskreis und untereinander aufrecht zu erhalten und, wenn möglich, zu erweitern. Vereine, Gruppen, Gesprächs- und Familienkreise sind bewährte Einrichtungen, in denen Isolierung überwunden und praktische Hilfe gegeben wird; dabei sollten sich Familiengruppen auch um alleinerziehende Mütter, Geschiedene und Alleinstehende bemühen. Auch Kreise alleinerziehender Mütter bzw. Väter können einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Isolierung leisten. Hilfe könnte auch ein Besuchs- und Beratungsdienst geben, den jede Gemeinde anbieten oder vermitteln sollte.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, daß die erste Pflicht zu Zuwendung und Hilfe bei den Verwandten und unter Umständen auch bei Bekannten der Eheleute und der Familie liegt.

3.2.2.2

Es sind Begegnungsstätten zu schaffen, in denen Zusammenkunft, Unterhaltung und Information möglich sind (vgl. 4.3.2). Über den Kindergarten hinaus sollten vor allem die Kinder aus Teilfamilien in befreundeten Familien Gemeinschaft erfahren.

3.2.2.3

Besser und sachgerechter können diese Dienste geleistet und das Einleben Neuzugezogener erleichtert werden, wenn überschaubare, gegliederte Gemeinden das Leben aller Gläubigen zu integrieren vermögen. Die Gemeinde wird dabei dankbar die Hilfen annehmen von Frauen, die um der Familie willen auf eine außerfamiliäre Berufstätigkeit verzichten, und von Ehepartnern, deren Kinder inzwischen selbständig geworden sind.

3.2.2.4

Aufmerksamkeit verdienen Versuche, der Isolierung der Kleinfamilie durch die Bildung von Wohngemeinschaften mehrerer Familien entgegenzuwirken. Sofern das Leben der Kleinfamilie dadurch nicht gestört, sondern gefördert wird, erscheinen Experimente dieser Art sinnvoll. Es sollten auch jene Versuche von Wohngemeinschaften gefördert werden, in denen Verheiratete und Familien mit Alleinstehenden zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen und aus-helfen.

3.3 Ungewollte Schwangerschaft

3.3.0

Hilfen für ungewollt Schwangere sind eine drängende Aufgabe. Vordringlich geht es darum, durch Erziehung und Bildung das Verantwortungsbewußtsein der einzelnen für die Zeugung neuen Lebens zu stärken. Es gilt, einer weitverbreiteten Kinderfeindlichkeit und Angst vor Belastung entgegenzuwirken, die den Dienst der Eltern am Leben erschweren und ein weiteres Kind nur allzuleicht als ungewollt erscheinen lassen. Eheleute, die in gemeinsamer, gewissenhafter Beratung und aus christlicher Verantwortung eine größere Zahl von Kindern auf sich nehmen, verdienen Anerkennung und Respekt. Notwendig ist aber auch, die Möglichkeiten einer verantwortbaren Empfängnisregelung aufzuzeigen, damit ungewollte Schwangerschaften möglichst vermieden werden (vgl. 2.2.2.2). Bei ungewollten Schwangerschaften, ehelichen wie nicht ehelichen, muß Hilfe angeboten werden.

3.3.1 Situation

3.3.1.1

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes ist in Gesellschaft und kirchlicher Öffentlichkeit nach wie vor benachteiligt. Zwar sind nichteheliche Kinder den ehelich geborenen rechtlich gleichgestellt - eine Gegebenheit, die auch bei der bevorstehenden Reform des kirchlichen Gesetzbuches berücksichtigt werden muß -, dennoch ist nichteheliche Mutterschaft vielfach noch immer mit gesell-

schaftlicher und kirchlicher Diskriminierung verbunden. Die öffentliche Meinung urteilt über solches Versagen meist härter als über Fehlritte in anderen, mindestens ebenso wichtigen Bereichen des sittlichen Lebens. So unterschiedlich die Motive für das Urteil breiter Bevölkerungskreise auch sind, letztlich läuft diese Haltung auf eine oft außergewöhnliche Belastung der Mütter nichtehelicher Kinder hinaus. Solche Erfahrungen mögen manche veranlassen, auf sittlich nicht erlaubte Auswege aus ihrer Not- z.B. auf Abtreibung- zu sinnen.

3.3.1.1.1

Hinzu kommen oft wirtschaftliche und erzieherische Probleme, vor allem dann, wenn eine Heirat der Eltern nicht möglich oder nicht empfehlenswert ist: die erschwerte Betreuung und Erziehung des Kindes, das Fehlen geeigneter Wohnformen für Mütter mit nichtehelichen Kindern, das noch immer ungenügende Angebot an Kinderkrippen und Kindertagesstätten, die finanzielle Belastung der Mutter, Schwierigkeiten im beruflichen Fortkommen, die verminderten Heiratschancen von Müttern nichtehelicher Kinder, Erziehungsprobleme besonderer Art und ähnliches mehr.

3.3.1.2

Auch in der Ehe kann es zu ungewollten Schwangerschaften kommen, unter Umständen auch bei Eheleuten, deren grundsätzlicher Wille zum Kind trotz persönlicher Belastungen und kinderfeindlicher Einstellung der Gesellschaft unbestritten ist. Die Betroffenen können über eine nichtgewollte Schwangerschaft erschrecken und sich dagegen auflehnen, vielleicht sogar einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

3.3.2 Hilfen bei ungewollter Schwangerschaft

3.3.2.1

Schwangerschaftsabbruch ist keine Lösung des anstehenden Problems. Die Synode folgt der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß das menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen ist (GS 51). Diese Forderung verpflichtet die Kirche dazu, wirksame Hilfen für ungewollt Schwangere anzubieten sowie Staat und Gesellschaft zur Hilfeleistung aufzurufen.

3.3.2.2

Vorrangig geht es darum, die gesellschaftliche und innerkirchliche Diskriminierung von Müttern nichtehelicher Kinder abzubauen. Es ist unchristlich, diesen Frauen das Leben durch ständige Vorwürfe zu verleiden oder sie in die gesell-

schaftliche Isolierung zu treiben. Ihre Bereitschaft, die Schwangerschaft auszu-tragen, sollte anerkannt und unterstützt werden. Notfalls ist es Gewissenspflicht der Großeltern und anderer Verwandter, im Rahmen des Möglichen bei der Betreuung und Erziehung des Kindes mitzuhelfen. Auch ein zunächst nicht erwünschtes Kind hat ein Recht auf Liebe und braucht das Gefühl, angenommen zu sein.

3.3.2.2.1

Es ist Aufgabe der christlichen Gemeinde, bei ungewollten nichtehelichen Schwangerschaften nach Kräften zu helfen. Nachbarschaftshilfen, Treffpunkte für alleinerziehende Mütter, finanzielle Hilfen in akuten Notfällen, Patenschaften oder Vermittlung von Pflegestellen in der Gemeinde können es der Mutter erleichtern, ihr Kind anzunehmen.

3.3.2.3

Wichtig sind auch Hilfen für Ehepaare, die kein weiteres Kind wollten. Die Situation der ungewollten Schwangerschaft können christliche Eheleute als Anruf Gottes verstehen. Nicht selten trägt gerade ein Kind, auf dessen Empfängnis die Eltern zunächst mit Schrecken und Abwehr reagiert, das sie dann aber doch angenommen haben, zur Festigung der ehelichen Gemeinschaft bei.

Auch hier kann eine Hilfe der Gemeinde notwendig sein, z.B. durch ausreichenden und gezielten Einsatz von Haushaltshilfen, von Familienpflegerinnen oder Dorfhelferinnen und eine Intensivierung der Nachbarschaftshilfe. In den Gemeinden gilt es, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die in der Lage sind, mit Müttern in besonderen Not- und Konfliktsituationen Verbindung aufzunehmen, ihnen zu helfen oder Hilfe zu vermitteln.

3.3.2.4

Solche Hilfen entbinden Staat, Gesellschaft und Kirche nicht von ihrer Verpflichtung, ihren je eigenen Beitrag zur Lösung dieser sozialen Probleme zu leisten.

3.3.2.4.1

Zu den drängendsten Aufgaben gehört die Förderung geeigneter Wohnformen für Mütter mit nichtehelichen Kindern, von Kinderkrippen, Kindergärten und Tagesheimschulen.

3.3.2.4.2

Von besonderer Wichtigkeit ist auch eine verstärkte Informations- und Bildungsarbeit, die die mit ungewollter Schwangerschaft zusammenhängenden Probleme

deutlicher ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rückt. Diese Arbeit wird immer auch vorbeugende Hilfen bieten müssen.

3.3.2.4.3

Dringlich ist der weitere Ausbau von Beratungsstellen, an die sich Frauen wenden können, die durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine außergewöhnliche Not- und Konfliktsituation geraten sind, um dort Beratung, ärztliche und psychotherapeutische Hilfe sowie gegebenenfalls auch Unterstützung materieller Art zu finden. Hierfür sind in den Diözesen geeignete Vorkehrungen organisatorischer, fachlicher und finanzieller Art zu fördern.

3.3.2.4.4

Darüber hinaus gilt es, nach den Ursachen der weitverbreiteten Kinderfeindlichkeit zu forschen und nach Möglichkeiten zu suchen, diese Entwicklung einzudämmen. Die Synode begrüßt jede Verbesserung des Familienlastenausgleichs und erwartet Lösungen für die Probleme eines familiengerechten Wohnungsbaues verbunden mit der Neuordnung des Bodenrechts. Einen Beitrag der Kirche zur Lösung dieses Problems sieht sie darin, daß weiterhin baureifes, kircheneigenes Land z. B. in Erbpacht zur Verfügung gestellt wird.

3.4 Gefährdete und gescheiterte Ehen

3.4.1 Situation

3.4.1.1

Heute sind mehr Ehen in Gefahr zu scheitern als in früheren Zeiten. Die Zahl der Ehescheidungen nimmt zu. Das hat mannigfache Gründe, die weithin bekannt sind; z.B. in der Kleinfamilie unserer Tage sind die Ehepartner weit mehr als in der Großfamilie vergangener Epochen auf einander verwiesen; Mängel in der Partnerreife und Partnerbeziehung gefährden darum schneller den Bestand einer Ehe als zu Zeiten der Großfamilie. Die Isolierung der Ehegatten in der Kleinfamilie verstärkt ferner die Gefahr, daß sich anbahnende Ehekrisen zu spät bemerkt werden. Dazu kommt häufig eine berufliche Überbeanspruchung, die zu Lasten des ehelichen Gesprächs und der Partnerbeziehung geht. Ferner wächst wegen des verschärften Generationenkonflikts in vielen Familien und wegen einer größeren Liberalität in der Begegnung der Geschlechter die Zahl der Frühehen, die erfahrungsgemäß häufiger geschieden werden. Ebenso wird die Treuebindung Verheirateter in der heutigen Gesellschaft stärker bedroht. Erschwerend fällt auch ins Gewicht, daß viele sich nicht mehr durch den Glauben gebunden fühlen und die Treueforderung Jesu daher nicht als verpflichtend anerkennen.

3.4.1.2

Was immer die Gründe im Einzelfall sein mögen, das Scheitern einer Ehe, die einmal hoffnungsvoll begonnen hat, führt immer zu einer Belastung der beiden Partner, vor allem aber der Kinder, die nicht selten einer menschlichen Katastrophe gleichkommt. Zwar kann solch schmerzliches Erleben auch zur Reifung eines Menschen und zu einem glücklicheren Neuanfang in seinem Leben beitragen, häufiger aber bedrücken den in der Ehe Gescheiterten Gefühle der Enttäuschung, der Resignation, Selbstvorwürfe oder ein vermindertes Selbstwertgefühl.

3.4.1.3

Die Umwelt, die das Scheitern in der Ehe häufig undifferenziert nur als moralisches Versagen oder Zeichen fehlender geistiger Reife wertet, verstärkt die bedrückende Lage. Selbst unter Christen ist solch selbstgerechtes Urteilen weit verbreitet, so sehr es der Weisung des Herrn zuwiderläuft (Mt 7,1). Um so dringlicher sind Verständnis und christliche Solidarität mit denen, deren Ehe von der Gefahr des Scheiterns bedroht oder schon gescheitert ist.

3.4.2 Notwendige Hilfen

3.4.2.1

Zu den notwendigen Hilfen für gefährdete Ehen gehört ein ausreichendes Angebot an Eheberatungsstellen mit qualifizierten Mitarbeitern. Eine intensive Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen muß deutlich machen, wie sehr der Erfolg einer Eheberatung von deren rechtzeitigem Beginn abhängt, und die Betroffenen ermutigen, die angebotenen Hilfen zu nutzen. Dabei soll klar werden, daß ernste Ehekrisen häufig nicht von den Ehepartnern allein gelöst werden können, sondern der fachkundigen Hilfe von außen bedürfen, vor allem, wenn tiefreichende seelische Störungen eine Ehe gefährden (vgl. 4.2.3).

3.4.2.2

Christliche Eheleute wissen sich auch und gerade in Ehekrisen vom Wort Jesu angerufen: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (Mk 10, 9). Ehekrisen können auch dazu führen, sich selbst zu ändern, dem anderen besser gerecht zu werden und im Gebet in Gottes Absichten hineinzuwachsen. Helfen kann hier, wenn die Eheleute sich ihre Verpflichtung und ihre Unentbehrlichkeit für ihre Kinder vor Augen halten. Die Ehe kann durch eine solche Krise reifen.

3.4.2.3

Ist eine Ehe trotz allen Bemühens gescheitert, muß mit allen Mitteln geholfen werden. Dazu gehören das Angebot einer qualifizierten psychologischen und seelsorgerlichen Hilfe, ferner die notwendige Rechtsberatung, eine ausreichende Information über gesetzliche Sozialleistungen, Hilfen bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben, eine eventuell notwendige Weiterbildung oder Umschulung berufsentsprechender Frauen u. ä. Von besonderer Bedeutung ist ein sozial tragbares Ehescheidungsrecht, das dem Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie durch den Staat gerecht wird. Es darf sich auf die Ernsthaftigkeit des Eheabschlusses und auf die Bewältigung von Ehekrisen nicht durch die stete Aussicht auf eine nach gewissem Zeitablauf der Trennung automatisch und einseitig durchsetzbare Scheidung schädlich auswirken, und es muß insbesondere die Interessen der Frau und der Kinder berücksichtigen.

3.4.2.4

Wichtig ist die verständnisvolle Haltung aller, die den betroffenen Ehepartnern helfen können, ihre veränderte, belastende Lebenssituation zu meistern. Die in ihrer Ehe Gescheiterten warten mit Recht auf das mitfühlende Wort, den brauchbaren Rat und die spürbare Hilfe der christlichen Gemeinde. Sie möchten sich angenommen und aufgenommen wissen in der Gemeinschaft derer, die selbst vom Wort der Vergebung leben und zur Brüderlichkeit verpflichtet sind.

3.4.2.5

Daher soll auch Geschiedenen die Mitarbeit in Familienkreisen und -gruppen der Gemeinde angeboten werden. Ihnen muß Beratung und Hilfe in den Problemen der Kindererziehung zuteil werden. Besinnungstage, gemeinsame Wochenenden, Exerzitien, Vortragsveranstaltungen usw. sollen auch die besonderen Probleme der Geschiedenen, in Sonderheit auch die religiöse Not vieler in ihrer Ehe gescheiterten Christen, ansprechen. In Notfällen sollten geschiedene Gemeindemitglieder auch materielle Unterstützung von Einrichtungen der Kirche erfahren.

3.5 Geschiedene, die standesamtlich wiederverheiratet sind

3.5.1 Situation

3.5.1.1

Aus der kirchlichen Ehelehre, in der die Aussage Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten wird, folgt, daß eine Wiederheirat zu Lebzeiten des Ehegatten ausgeschlossen ist. Für die Kirche ergibt sich daraus der Ausschluß Geschiedener, die wiederverheiratet sind, von den Sakramenten. Trotzdem

gehen viele Katholiken nach dem Scheitern ihrer Ehe eine neue Zivil-Ehe ein. Manche von ihnen bemühen sich um ein Leben aus dem Glauben, trotz der Tatsache, daß eine solche Verbindung kein Sakrament und darum keine gültige Ehe ist.

3.5.1.2

Es gibt zwar für die Betroffenen manche Möglichkeiten, ihren Glauben aus dem Wort Gottes zu erneuern, und am Leben der Kirche teilzunehmen. Doch trifft viele der dauernde Ausschluß von den Sakramenten hart, zumal das Zweite Vatikanische Konzil mit seinem Verständnis von der Kirche als Grundsakrament die Verlebendigung des Glaubens aus der Kraft der Sakramente wieder stärker ins Bewußtsein gerufen hat.

3.5.1.3

Ein langfristiger oder gar lebenslanger Ausschluß von Buße und Eucharistie, den erfahrbaren Zeichen der vergebenden und Gemeinschaft stiftenden Nähe Gottes, läßt diese Gläubigen ihre Gesinnung der Buße und der Liebe zu Gott gerade nicht in der Weise verwirklichen, wie es für sie als katholische Christen von entscheidender Bedeutung ist. So werden nicht wenige, oft sogar mit ihren Kindern, der Kirche entfremdet. Viele aber warten darauf, daß ihnen durch die Kirche die Vergebung Gottes im Bußsakrament zugesprochen und die Teilnahme an der Eucharistie als Zeichen kirchlicher Gemeinschaft gewährt wird.

3.5.1.4

Seit langem wird nach Wegen gesucht, diese Menschen wieder in die volle sakramentale Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen.

3.5.1.5

Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse wie auch die Praxis, zu den Sakramenten zuzulassen, wenn die Betroffenen wie Bruder und Schwester zusammenzuleben bereit sind, zeigen Wege auf, bringen aber nur in wenigen Fällen Hilfe.

3.5.2 Moraltheologische Überlegungen

3.5.2.1

Die folgenden Überlegungen fassen jene Fälle ins Auge, in denen Geschiedene, die wiederverheiratet sind, nach gewissenhafter Prüfung keine Möglichkeit der Rückkehr zum Partner der früheren Ehe sehen und die zugleich ihre jetzige Verbindung nicht aufgeben können, ohne eingegangene Verpflichtungen zu verletzen. In dieser ausweglosen Situation kann das Verbleiben in der neuen Bin-

dung wegen der damit übernommenen neuen Verantwortung zur Pflicht werden. In der Beurteilung dieser Situation besteht Einigkeit darüber, daß

- die Glaubenslehre über die Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe voll gewahrt und geschützt werden muß,
- der Abschluß einer standesamtlichen Ehe bei noch bestehendem Eheband eine sittlich schwerwiegende Verfehlung darstellt,
- auch das Verharren in einer solchen Verbindung einen objektiven Widerspruch gegen die sittliche Ordnung bedeutet,
- der Wille zu Buße und Wiedergutmachung in jedem Falle Voraussetzung zur möglichen Aussöhnung und Rückkehr in die volle sakramentale Gemeinschaft der Kirche ist.

3.5.2.2

Die Meinungsverschiedenheit läßt sich in folgenden Fragen ausdrücken:

- Kann die Kirche sich zum Anspruch Christi auf Unauflöslichkeit der Ehe bekennen und zugleich einzelnen Gliedern, die in ihrer Lebenssituation gegen diesen Anspruch verstoßen, die volle communio im Bereich der Öffentlichkeit der Kirche, auch die Gemeinschaft der Sakramente gewähren? Dagegen wird gefragt:
- Kann nicht jede Schuld Vergebung finden, und kann die Kirche dieser Vergebung nicht durch Zulassung zur communio der Eucharistie Rechnung tragen?

3.5.2.2.1

Für die mit dem ersten Fragenkomplex angedeutete Position wird geltend gemacht:

- Es kann keine Forderung christlicher Pastoral sein, was gegen eine klare Forderung Christi und der daraus abgeleiteten kirchlichen Moral verstößt. Die in einer ungültigen Ehe und in ihrem sexuellen Verhalten wie Eheleute lebenden Menschen begehen permanent Ehebruch an ihrem früheren rechtmäßigen Ehepartner und laden damit dauernd schwere Schuld auf sich.
- Sie geben der Gemeinde ein öffentliches Ärgernis. Mit der Zulassung zu den Sakramenten würde die Kirche eine solche Verbindung offiziell gutheißen.
- Es ist um des christlichen Ethos von der Unauflöslichkeit der Ehe willen, das die Kirche vor den Menschen zu bezeugen hat, besser, den vielen die notwendige institutionelle Stärkung und Abstützung für den Bestand ihrer Ehe auch in Krisensituationen zu geben, als einigen, unter Schwächung des Ganzen, in ihrer Not zu helfen.
- Die in einer ungültigen Ehe lebenden Christen werden damit nicht religiös und kirchlich abgeschrieben. Wie den Büßern der alten Kirche bleibt ihnen Gott in seinem Wort, in Gebet und Liturgie zugewandt. Nur die volle Eucharistiegemeinschaft in der Öffentlichkeit der Gemeinde muß ihnen verwehrt bleiben.

3.5.2.2.2

Die Befürworter einer Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen führen an:

- Man müsse ernst machen mit der Tatsache, daß schuldhaft begangenes Unrecht bereut werden und nach der Verheißung Jesu vergeben werden kann; daß es den ehrlichen und vollen Willen zur notwendigen Wiedergutmachung auch dann geben kann, wenn an dem durch das schuldhafte Tun hervorgerufenen Zustand nichts mehr zu ändern ist, ja nichts mehr geändert werden darf.
- Die faktisch bestehende neue Verbindung zwischen den Partnern wird nicht selten zu einer sittlich verpflichtenden Verbindung und dadurch zu einem das weitere sittliche Urteil und Verhalten normierenden Faktor.
- Ist dies der Fall, und knüpfen die Partner ihr Sexualethos an eine als dauerhaft betrachtete und bejahte Bindung an, so unterscheidet sich das wesentlich von einer wahllosen Inanspruchnahme von Sexualität außerhalb einer am Leitbild christlicher Ehe orientierten Bindung.
- Wenn jene von der Eucharistie ausgeschlossen werden, die ihre Schuld bereut und nach Kräften gutgemacht haben, jetzt aber glauben, nicht anders handeln zu dürfen, so würde Reue und Umkehr von der Gemeinde nicht ernst genommen, es würde ihnen faktisch nicht vergeben werden.
- Darüber hinaus ist besonders an alle jene zu denken, die keine oder nur geringe Schuld am Scheitern ihrer ersten Ehe trifft oder die gar von der Ungültigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind, dies jedoch nicht zureichend beweisen können.

3.5.3 Pastorale Situation

3.5.3.1

Angesichts der Not der Betroffenen finden Seelsorger in den geltenden kirchlichen Bestimmungen oft kein befriedigendes Instrumentarium für pastorale Hilfen. Diese für viele unbefriedigende Situation drängt auf eine Lösung. Die notwendige Klärung der offenen theologischen, pastoralen und rechtlichen Fragen kann nur in Übereinstimmung mit der Gesamtkirche gesucht und gefunden werden. Die Synode sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, ein Votum zu formulieren.

Sie bittet die Deutsche Bischofskonferenz, die dringend notwendige Klärung weiter zu betreiben und baldmöglichst ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten. Unabhängig davon bittet die Synode den Papst, eine pastoral befriedigende Lösung herbeizuführen.

Dabei sollen die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale

Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind⁴.

4. VOTEN, ANORDNUNGEN, EMPFEHLUNGEN

4.1 Voten

4.1.1 Votum zur Voraussetzung einer gültigen Eheschließung

4.1.1.1

Nach unserem Eheverständnis, das von dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit Nachdruck herausgestellt worden ist, bedeutet Eheschließung mehr als nur einen Vertrag über das Recht auf Geschlechtsgemeinschaft. Ehe ist vielmehr „die innere Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“, die „entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen“; hingeordnet auf „die unbedingte Treue der Gatten“ und auf „ihre unauflösliche Einheit“ (GS 48).

Diese Betonung der personalen Entscheidung und personalen Bindung zur vollen und ungeteilten Lebensgemeinschaft für immer muß ihre Auswirkungen haben auf die Reform des kirchlichen Eherechts.

4.1.1.2

Die Synode bittet daher den Papst, bei der Reform des kirchlichen Gesetzbuches die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen.

4.1.1.2.1

Wenn Eheschließung eine so tiefgreifende Bindung umfaßt, kann sie gültig nur zustande kommen, wenn beide Brautleute dabei ein Maß an seelischer Reife besitzen, das dem Gewicht einer derartigen Entscheidung für eine Bindung auf Lebenszeit entspricht.

4.1.1.2.2

Der personale Akt der Eheschließung setzt ein Handeln in voller Freiheit voraus. Wo schwerer Druck von außen angewandt worden ist, erkennt die Kirche eine solche Ehe nicht als gültig an. Es müßte erwogen werden, wieweit darüber hinaus

⁴ Es handelt sich unter anderem um die Anträge 599, 5101, 5104, 5116, die im Protokoll der 7. Sitzungsperiode der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zum TOP 5 im Wortlaut veröffentlicht sind (vgl. Prot. VII, 217f.).

eine Eheschließung ungültig sein sollte, wenn sie, zwar ohne Druck von außen, jedoch allein aus innerem, psychischem Zwang eingegangen wurde.

4.1.1.2.3

Eine Eheschließung sollte künftig ungültig sein, wenn sie nur durch arglistige Täuschung über einen für die eheliche Gemeinschaft bedeutsamen Umstand herbeigeführt wurde.

4.1.1.2.4

Wer bei der Eheschließung infolge krankhafter Störungen dauernd unfähig ist, die mit der Ehe übernommene lebenslängliche Treuebindung an den Partner zu erfüllen, kann keine gültige Ehe eingehen.

4.1.2 Votum zur kirchlichen Trauung nach Scheidung einer Zivilehe

Die Synode bittet den Papst, einem Katholiken, der nur standesamtlich verheiratet war, die Zulassung zu einer kirchlichen Trauung mit einer anderen Person - in Fortentwicklung des kirchlichen Eherechts (c. 1965 CIC) - nur zu gewähren, wenn zuvor geprüft ist, daß die Rückkehr zum ersten Partner und die kirchliche Gültigmachung der ersten Verbindung nicht möglich oder aus ernstern Gründen nicht zu vertreten sind. Auch soll in solchem Fall auf die moralische Verantwortung hingewiesen werden, etwa aus der früheren Verbindung bestehende Verpflichtungen (z.B. Unterhaltspflicht gegenüber der Frau oder den Kindern) gewissenhaft zu erfüllen.

4.1.3 Votum zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder

Die Synode bittet den Papst, bei der Reform des kirchlichen Gesetzbuches die nichtehelichen Kinder den ehelich geborenen rechtlich gleichzustellen.

4.2 Anordnungen

4.2.1

In jeder Diözese soll ein eigenes Referat „Ehe und Familie“ bestehen. Folgende Aufgaben können diesem Referat zugeordnet werden:

- a) Ehevorbereitung
- b) ehebegleitende Bildung
- c) Elternbildung
- d) Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- e) Erziehungsberatung
- f) Ehe- und Familienpastoral

4.2.2

Es sollen, nach Möglichkeit in jedem Dekanat, regelmäßig und in ausreichender Zahl Ehevorbereitungskurse angeboten werden. Sie sollen in Inhalt und Methode den wissenschaftlichen und pastoralen Erkenntnissen unserer Zeit entsprechen. Es sollen ferner Seminare der entfernteren Ehevorbereitung vorgesehen werden.

4.2.3

In Städten und Kreisen ist von kirchlicher Seite eine geeignete Gelegenheit für Eheberatung anzubieten, ebenso eine geeignete Gelegenheit zur Erziehungsberatung. Die beiden Stellen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit sinnvoll aufeinander abzustimmen.

4.2.4

Die Pfarrseelsorge und die Gemeindedienste sollen sich in besonderer Weise der unvollständigen Familien (Verwitwete, Geschiedene, alleinstehende Mütter) annehmen.

4.2.5

In allen Diözesen sind bei der Ausbildung und bei der Weiterbildung der Seelsorger die Aufgaben und Methoden einer zeitgerechten Ehe- und Familienpastoral zu berücksichtigen.

4.3 Empfehlungen

4.3.1

Wo es angebracht ist, sollen Trauungen im Gemeindegottesdienst stattfinden.

4.3.2

In allen Dekanaten möge geprüft werden, ob in erreichbarer Nähe familienfreundliche Freizeitstätten errichtet oder mitgetragen werden können.

4.3.3

In allen Pfarreien oder Dekanaten sollten in regelmäßigen Abständen Ehe- und Elternseminare angeboten werden.

ANHANG

Texte zur Anmerkung zu 2.2.2.3 (S. 435)

„Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuenswürdige Verbrechen. Die geschlechtliche Anlage des Menschen und seine menschliche Zeugungsfähigkeit übertragen in wunderbarer Weise all das, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt. Deshalb sind auch die dem ehelichen Leben eigenen Akte, die entsprechend der wahren menschlichen Würde gestaltet sind, zu achten und zu ehren. Wo es sich um den Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens handelt, hängt die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive ab, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren. Das ist nicht möglich ohne aufrichtigen Willen zur Übung der Tugend ehelicher Keuschheit. Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft.“ (GS 51, 3).

(11) Wir wiederholen aus der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit: ‚Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren; zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen‘ (DH 14). Da der Papst nach langer Prüfung der entstandenen Fragen gesprochen hat, steht jeder Katholik, selbst wenn er sich bisher eine andere Auffassung gebildet hatte, vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen. Auch die Tatsache, daß viele Christen in aller Welt, Bischöfe, Priester und vor allem Eheleute, in gläubiger und kirchlicher Gesinnung dieser Forderung entsprechen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

(12) Auf der anderen Seite wissen wir, daß viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen. Sie sind überzeugt, daß hier jener Ausnahmefall vorliegt, von dem wir in unserem vorjährigen Lehrschreiben gesprochen haben. Soweit wir sehen, werden vor allem folgende Bedenken geltend gemacht: Es wird gefragt, ob die

Lehrtradition in dieser Frage für die in der Enzyklika getroffene Entscheidung zwingend ist, ob gewisse neuerdings betonte Aspekte der Ehe und ihres Vollzuges, die von der Enzyklika auch erwähnt werden, nicht ihre Entscheidung zu den Methoden der Geburtenregelung problematisch erscheinen lassen.

Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er - frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserie - vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der rechtverstandenen Autorität und Gehorsampflicht. Nur so dient auch er ihrem christlichen Verständnis und Vollzug.

(13) Dabei darf keineswegs die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts für die sittliche Ordnung des Ehelebens bestritten werden. Die kirchliche Ehelehre umfaßt Wahrheiten, die für alle Gläubigen außer Zweifel stehen, vor allem die Wahrheit, daß die Ehe als Ganzes unter dem Gesetz Christi steht. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. GS 51) ist daran festzuhalten, daß die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Geburtenregelung zulässig ist, nicht der Willkür der Ehepartner überlassen werden kann. Die Antwort darauf muß von ihnen in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden. Der konkrete Weg einer verantwortlichen Elternschaft darf weder die Würde der menschlichen Person verletzen noch die Ehe als Gemeinschaft fruchtbarer Liebe gefährden.“

(Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae Vitae* vom 30. 8. 1968, Nr. 11-13; vgl. HV 10-14.)

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 79-135
2. Lesung, Prot. VII, 61-130

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/8, 65-70
2. Lesung, SYNODE 1975/2, 51-58

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1973/8, 71-72
SYNODE 1974/3, 79-82
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 21-26

